

Bulletin
der Europäischen Gemeinschaften

Beilage 2/76

Stellungnahme zum
griechischen Beitritts-gesuch

(von der Kommission am
29. Januar 1976 dem Rat vorgelegt)

inhalt

Zeitliche Entwicklung	5
<i>Teil I</i>	
Allgemeine Erwägungen	7
<i>Teil II</i>	
Spezifische Aspekte des griechischen Beitrittsgesuchs	11
Die griechische Wirtschaft	11
Stand der Assoziation	12
Die Zollunion	12
Der Binnenmarkt	13
Die gemeinsame Agrarpolitik	14
Wettbewerbsregeln	16
Steuerfragen	16
Regionalpolitik	16
Sozialpolitik	17
Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik	17
Freier Kapitalverkehr	18
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Euratom	18
Energie	18
Außenbeziehungen	18
Haushaltsmäßige Folgen des griechischen Beitritts	19
Organe	19
Sonstige Fragen	20
Anhang	21

Vermerk	— Senkung der Zollsätze durch Griechenland für Ausfuhren der Gemeinschaft von Waren des Anhangs I des Abkommens von Athen (Art. 15)	23
	— Angleichung durch Griechenland an den Gemeinsamen Zolltarif für Einfuhren von in Anhang I des Abkommens von Athen aufgeführte Waren aus Drittländern (Art. 20)	23
Tabelle 1	— Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen — 1973	23
Tabelle 2	— Indizes der Industrieproduktion, 1959 = 100	24
Tabelle 3	— Volumenindizes des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen, 1964 bis 1973	25
Tabelle 4	— Erwerbstätige Wohnbevölkerung, 1961 und 1971	26
Tabelle 5	— Entstehung des BIP (in % zu Faktorkosten in jeweiligen Preisen von 1958), 1969 bis 1974	26
Tabelle 6a	— Bevölkerungskonzentration — Lorenzsche Kurve — 1972	27
Tabelle 6b	— Einkommenskonzentration (BSP) — Lorenzsche Kurve — 1972	28
Tabelle 7	— Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte nach Regionen — Volkszählung 1961 und 1971	29
Tabelle 8	— Unsichtbare Einnahmen	29
Tabelle 9	— Zahlungsbilanz, 1969 bis 1974	30
Tabelle 10	— Gesamtenergiebilanz nach Erzeugnissen, 1961, 1970, 1973	31
Tabelle 11	— Hauptlieferanten Griechenlands 1974 in %	31
Tabelle 12	— Erzeugung, verfügbare Mengen und Selbstversorgungsggrad der EWG 10 für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, 1965 bis 1967 und 1971 bis 1974, EWG und Griechenland	32
Tabelle 13	— Einfuhren der EWG 9 aus Griechenland, 1972	34
Tabelle 14	— Ausfuhren der EWG 9 nach Griechenland, 1973	35
Tabelle 15	— Handel der EWG, 1974	35
Tabelle 16	— Entwicklung des Handels Griechenlands, 1958 bis 1974	36
Tabelle 17	— Handel der EWG nach Warenklassen — Griechenland	37
Tabelle 18	— Prozentuale Veränderungen der Verbraucherpreisindizes in den OECD-Ländern (1970-1975)	38
Tabelle 19	— Agrarstrukturen der Gemeinschaft und Griechenlands	41
Tabelle 20	— Vorausschätzung der sich aus dem griechischen Beitritt ergebenden Ausgaben des EAGFL (Abteilung Garantie)	41
Tabelle 21	— Voraussichtliche haushaltspolitische Folgen Ausgaben	41
Tabelle 22	— Voraussichtliche haushaltspolitische Folgen: Eigene Mittel	42
		42

Zeitliche Entwicklung

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, das am 9. Juli 1961 geschlossen wurde und am 1. November 1962 in Kraft trat, sieht die Möglichkeit eines späteren Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft vor.

Nach dem Staatsstreich in Griechenland vom 21. April 1967 wurde die Assoziation mit der Gemeinschaft „eingefroren“. Die Gemeinschaft beschränkte die Assoziation auf die „laufende Verwaltung“, die in der Anwendung der Vertragsbestimmungen bestand, die genau festgelegte Verpflichtungen enthalten.

Die Wiederherstellung der Demokratie in Griechenland am 24. Juli 1974 erlaubte der Gemeinschaft die Wiederbelebung des Abkommens von Athen.

Am 12. Juni 1975 hat die griechische Regierung offiziell einen Antrag auf Beitritt Griechenlands zu den Gemeinschaften gestellt. Der Rat forderte die Kommission am 24. Juni 1975 auf, ihre Stellungnahme zum Beitrittsantrag Griechenlands abzugeben. Die Kommission verabschiedete diese Stellungnahme am 28. Januar 1976.

Der Rat beriet am 9. Februar über den Beitrittsantrag Griechenlands. Am Schluß der Tagung wurde folgendes Kommuniqué veröffentlicht:

„Der Rat nahm die Stellungnahme der Kommission zu dem Beitrittsantrag Griechenlands nach Maßgabe der Verträge zur Kenntnis und äußerte sich positiv zu diesem Antrag.“

Er kam überein, daß die unerläßlichen Vorarbeiten für die Festlegung einer gemeinsamen Verhandlungsgrundlage sobald wie möglich in einem positiven Geist durchgeführt werden.

Er beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, seine Beratungen hierüber unter Mitwirkung der Kommission vorzubereiten.“

Allgemeine Erwägungen

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat auf seiner Tagung vom 24. Juli 1975 die Kommission gebeten, ihre Stellungnahme zu dem griechischen Antrag auf Beitritt zu der EWG, der EGKS und der EAG gemäß Artikel 237, 98 bzw. 205 der einschlägigen Verträge abzugeben⁽¹⁾.

2. Als Ausgangsbasis für ihre Stellungnahme zu den griechischen Anträgen hat die Kommission eine erste Untersuchung der wirtschaftlichen und technischen Fragen durchgeführt, die sich im Zusammenhang mit dem Beitritt Griechenlands zu der Gemeinschaft stellen könnten. Die Untersuchung hat ergeben, daß es in einigen Bereichen ohne zusätzliche Angaben nicht möglich ist, sich ein klares Bild von allen technischen und wirtschaftlichen Problemen zu machen, die sich aus der Sachlage oder im Zusammenhang mit den Lösungen ergeben können, die in den Verhandlungen für spezifische Probleme zu erarbeiten wären. Aus diesem Grund wird die Kommission gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Angaben und Beurteilungen unterbreiten.

Neben den allgemeinen und spezifischen Wirtschaftsfragen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft müssen bei einer Stellungnahme zum griechischen Beitrittsantrag gewisse grundsätzliche Fragen politischer und wirtschaftlicher Art berücksichtigt werden, darunter Probleme im Zusammenhang mit der Lage im östlichen Mittelmeer wie auch mit den Aussichten auf neuerliche Erweiterungen der Gemeinschaft.

3. Die allgemeinen Fragen und Grundsatzprobleme, die durch das griechische Beitrittsantrag aufgeworfen werden, werden in Teil I untersucht, während die ersten Ergebnisse der Untersuchung spezifischer wirtschaftlicher und technischer Fragen in Teil II enthalten sind.

4. Es ist das erste Mal, daß der Europäischen Gemeinschaft ein Antrag auf Vollmitgliedschaft von einem Land unterbreitet wird, mit dem sie

bereits enge vertragliche Beziehungen unterhält. Diese Beziehungen sind in der 1962 gegründeten Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland verankert, die nicht nur die Handelspolitik abdeckt, sondern eine ganze Reihe von Maßnahmen zur fortschreitenden Integration Griechenlands in das Gesamtgefüge der Gemeinschaft vorsieht. Insbesondere sollte das Abkommen von Athen ausdrücklich den Weg zu einer späteren Vollmitgliedschaft bahnen.

Vierzehn Jahre später — und nach grundlegenden Veränderungen der politischen und wirtschaftlichen Situation — hat Griechenland beschlossen, daß es nunmehr in der Lage ist, in dieses Endstadium seiner Beziehungen zu der Gemeinschaft einzutreten.

In Anbetracht der ausdrücklichen Zielsetzungen der Gemeinschaft bei der Gründung der Assoziation sowie der Rückkehr Griechenlands zu einer demokratischen Regierungsform kann für die Kommission kein Zweifel daran bestehen, daß die Gemeinschaft nunmehr eine eindeutig positive Antwort auf den griechischen Antrag geben muß.

5. Das griechische Beitrittsantrag nach dem derzeit vorgesehenen Zeitplan, das heißt ohne zuvorige volle Verwirklichung der Assoziation, wirft zwangsläufig vielfältige Fragen auf, die klar identifiziert werden müssen, weil sich daraus sowohl für Griechenland als auch für die Gemeinschaft wichtige Folgen ergeben. Ausgehend von einer positiven Entscheidung über den Grundsatz der Mitgliedschaft sollen in diesem Dokument gewisse Leitlinien für die Behandlung dieser Probleme aufgezeigt werden.

Östliches Mittelmeer

6. Ein Problem im Zusammenhang mit dem voraussichtlichen Beitritt Griechenlands ergibt sich aus dem Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei, einem assoziierten Land, in dessen Abkommen mit der Gemeinschaft ebenfalls die Vollmitgliedschaft als erklärtes Endziel genannt ist.

(1) Bull. EG 6-1975, Ziffer 1209.

Die Europäische Gemeinschaft hat sich in den Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei nicht eingemischt und sollte auch in Zukunft nicht hineingezogen werden.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft Griechenland und der Türkei eindringlich die Notwendigkeit vor Augen führen sollte, gerechte und dauerhafte Lösungen für die sie entzweihenden Streitigkeiten zu finden. Die Gemeinschaft sollte prüfen, welche Rolle sie parallel zu den Vorarbeiten für den griechischen Beitritt in diesem Rahmen spielen könnte. Natürlich hängt ein Erfolg dieser Initiativen nicht von der Gemeinschaft allein ab, so daß es unangebracht wäre, die Entscheidung über den Beitritt Griechenlands davon abhängig zu machen.

7. Bisher war das Gleichgewicht in den Beziehungen der Gemeinschaft zu Griechenland und der Türkei durch den identischen Status beider Länder als Assoziierte gewahrt, deren beiden die Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft als Endziel, wenn auch nach unterschiedlichen Zeitplänen, offenstand.

Die Aussicht auf einen Beitritt Griechenlands zu der Gemeinschaft ist zwangsläufig ein neues Element in diesem Gleichgewicht.

Nach Ansicht der Kommission werden spezifische Maßnahmen erforderlich sein, um der Erklärung des Rates vom 24. Juni 1975⁽¹⁾ Bedeutung von Griechenland gestellten Beitrittsantrags der Türkei nicht berühren werde und die durch das Assoziierungsabkommen mit der Türkei garantierten Rechte dadurch nicht beeinträchtigt würden. Die Kommission wird zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge dazu unterbreiten.

Wirtschaftliche Auswirkungen des griechischen Beitritts

8. Auf Seiten der Gemeinschaft werden die wirtschaftlichen Auswirkungen des griechischen Beitritts global gesehen in Anbetracht des gegenwärtigen Größenverhältnisses gering sein, die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Folgen der Mitgliedschaft Griechenlands dürften für die Ge-

menschaft im Finanz- und Haushaltsbereich liegen (2).

9. Die griechische Wirtschaft weist in ihrem derzeitigen Entwicklungsstadium eine Reihe struktureller Faktoren auf, die die Möglichkeit einer homogenen Verzahnung mit den Volkswirtschaften der derzeitigen Mitgliedstaaten einschränken. Insbesondere werden infolge des bedeutenden Anteils der Agrarbevölkerung, der Struktur der griechischen Landwirtschaft und der verhältnismäßig schwachen Industrialisierung erhebliche Struktur Anpassungen erforderlich sein, für die die Gemeinschaft einen Teil der Kosten zu übernehmen haben wird. Ein Transfer von Ressourcen wird erforderlich sein, dessen Größenordnung von der für die Anpassungen angesetzten Zeit abhängen wird.

10. Hinsichtlich der Folgerungen einer eventuellen Erweiterung für den Haushalt kann diese Stellungnahme allein deshalb nicht präzise sein, weil noch zuviel Ungewißheit über zeitlichen Ablauf und Aufschlüsselung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten besteht. Viele der notwendigen Projektionen können erst dann sinnvoll vorgenommen werden, wenn in den Detailverhandlungen größere Klarheit über die Frage kommenden Vereinbarungen erzielt werden ist. Und in keinem Falle können jetzt angestellte Berechnungen die mögliche Entwicklung der Gemeinschaftspolitik und den dynamischen Effekt des Beitritts Griechenlands auf diese Politik berücksichtigen.

Die Kommission hat jedoch zur Veranschaulichung der Größenordnung einige rein hypothetische Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben angestellt. Sie ist dabei von dem Haushaltsplan der Gemeinschaft für 1976 und von einer uneingeschränkten Anwendung (zu derzeitigen Preisen und Wechselkursen) der diesem Haushaltsplan zugrunde liegenden Politik auf Griechenland (als zusätzliche Ausgaben zu dem Budget für 1976) ausgegangen.

Global gesehen würde sich schätzungsweise eine Erhöhung der Ausgaben um etwa 450 Millionen RE oder rund 6% des Haushaltsplans der Neunergemeinschaft für 1976 ergeben. Die veran-

(1) Bull. EG 6/1975, Ziffer 1209.
(2) Siehe Teil II.

sichtliche Erhöhung der Einnahmen (eigene Mittel und Finanzbeiträge) würde etwa bei 150 Millionen RE liegen, was zusätzliche jährliche Nettoaufwendungen in Höhe von rund 300 Millionen RE ergibt.

Diese Zahlenbeispiele beruhen auf der Anwendung der derzeitigen Politiken der Gemeinschaft, so daß der vorerwähnte tatsächliche Finanzierungsbedarf der griechischen Wirtschaft nicht voll berücksichtigt ist. Auch den Auswirkungen etwaiger Übergangsmaßnahmen auf die Einnahmen- oder Ausgabe-seite des Haushaltsplans wird nicht Rechnung getragen.

11. Im Falle Griechenlands könnte es auf den ersten Blick so aussehen, als ob das Assoziierungsabkommen, das die Vertragsparteien auf dem Wege zur Zollunion bereits weit vorangebracht hat, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vollmitgliedschaft erheblich reduziert hätte. Es gibt jedoch einige zusätzliche Aspekte, auf die nach Ansicht der Kommission aufmerksam gemacht werden muß.

Erstens waren in dem wichtigen Bereich der Harmonisierung der Agrarpolitiken die tatsächlichen Fortschritte im Rahmen der Assoziation — vor allem infolge des „Einfrierens“ des Abkommens von 1967 bis 1974 — leider gering. Obwohl die Arbeiten für die Harmonisierung der Agrarpolitik 1975 wieder aufgenommen wurden, ist es eine Tatsache, daß die Position Griechenlands von der eines Beinahe-Mitgliedstaats noch weit entfernt ist. Komplexe politische und soziale Erwägungen bringen es mit sich, daß die Integration der griechischen Landwirtschaft in die Landwirtschaft der Gemeinschaft — im Rahmen der Assoziation oder der Vollmitgliedschaft — Zeit braucht, und je schneller der Integrationsprozeß, je höher die Kosten.

Zweitens hat die Gemeinschaft in der letzten Zeit zahlreichen Drittländern in Europa, im Mittelmeerraum und der übrigen Welt verschiedene Formen des präferenziellen Zugangs zu ihrem Markt eingeräumt. Dies sind Verpflichtungen, die Griechenland als assoziiertes Land nicht betreffen, die es als Vollmitglied aber übernehmen muß.

12. Solange Griechenland noch nicht Mitglied der Gemeinschaft ist, könnten die Schwierigkei-

ten, die sich aus den unter Punkt 9 und 11 genannten notwendigen Strukturveränderungen ergeben, leichter behoben werden. So sieht es Griechenland gegenwärtig weitgehend frei, seine Handelspolitik gegenüber Drittländern selbst zu gestalten. Sogar im Handel mit den Mitgliedstaaten könnten besondere Regelungen genehmigt werden, wenn ernste Schwierigkeiten auftreten sollten.

Im Falle der Vollmitgliedschaft könnte das gleiche Maß an Flexibilität dagegen nicht eingeräumt werden, ohne eine Zerrüttung des Gemeinsamen Marktes hervorzurufen. Natürlich müßte alles nur mögliche getan werden, um eine solche Gefahr auszuschalten, insbesondere im Hinblick auf voraussichtliche weitere Beitritts-gesuche von Ländern mit ähnlicher Wirtschaftslage wie Griechenland, für die die Regelung des griechischen Beitritts einen Präzedenzfall bilden würde.

Entwicklung der Gemeinschaft

13. Eine ganz andere Frage in Verbindung mit dem etwaigen Beitritt Griechenlands ist ein Problem jeder Erweiterung der Gemeinschaft, nämlich die Auswirkung auf die Arbeitsmethoden und die zukünftige Entwicklung der Gemeinschaft.

Die Perspektive einer neuerlichen Erweiterung zu einem Zeitpunkt, zu dem die vollen Auswirkungen der letzten Erweiterung noch nicht verkräftet sind, muß Besorgnis erregen. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß jede neuerliche Erweiterung mit einer substantiellen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Beschlußfassungs-verfahren der Gemeinschaft und mit einer Stärkung ihrer gemeinsamen Organe Hand in Hand gehen muß.

14. Im Hinblick auf ihre zukünftige Entwicklung bereitet die Gemeinschaft ferner gegenwärtig einige bedeutende neue Schritte auf dem Weg zur Europäischen Union vor, die umfangreiche politische (z.B. Direktwahl des Europäischen Parlaments) und wirtschaftliche (z.B. Wirtschafts- und Währungsunion) Aspekte umfassen. Zu einigen dieser Fragen sind bereits Grundsatzbeschlüsse gefaßt worden. Dieser fortschreitende Integrationsprozeß darf durch eine erneute Erweiterung nicht aufgehalten werden. Im Gegenteil macht eine neuerliche Erweiterung eine Be-

beschleunigung dieses Prozesses erforderlich. Die Kommission hält es daher für wesentlich, daß die Gemeinschaft in der Zeit bis zur Erweiterung in ihrer internen Entwicklung bedeutende Fortschritte macht.

Schlussfolgerungen

15. Bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahme war sich die Kommission der Pflicht voll bewußt, daß die Gemeinschaft eine geeignete und angemessene Antwort auf das griechische Beitritts-gesuch zu finden hat. Dieser Antrag, der nur wenige Monate auf die Wiederherstellung der Demokratie in Griechenland folgt und die Unterstützung nahezu aller politischen Richtungen in Griechenland genießt, stellt eine bemerkenswerte Bekräftigung der überwältigenden Bedeutung dar, die das griechische Volk und seine Führer einem Engagement ihres Landes für die Sache der europäischen Integration beimessen. Es ist klar, daß die Festigung der Demokratie in Griechenland, die ein wesentliches Anliegen nicht nur des griechischen Volkes, sondern auch der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bildet, eng mit der Entwicklung der Beziehungen Griechenlands zur Gemeinschaft zusammenhängt. Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt die Kommission, eine eindeutige positive Antwort auf den griechischen Antrag zu geben und Verhandlungen über den Beitritt Griechenlands zu eröffnen.

16. In dieser Stellungnahme sind eine Reihe schwieriger politischer und wirtschaftlicher Fragen untersucht worden, die durch eine solche Entscheidung aufgeworfen werden. Nach Ansicht der Kommission dürfen diese Probleme nicht als Hindernisse für den Beitritt Griechenlands gesehen werden, sondern müssen vielmehr ein Anreiz sein, Lösungen zu erarbeiten und die innere Entwicklung und Stärkung der Gemeinschaft zu fördern. Sie erfordern aber gewisse Überlegungen zu dem zeitlichen Ablauf.

Die bisherigen Erfahrungen der Gemeinschaft haben gezeigt, daß selbst für Länder mit einer hochentwickelten Industrie und einer den anderen Mitgliedstaaten vergleichbaren Agrarstruktur eine Übergangszeit von mehreren Jahren erforderlich ist. Im Falle Griechenlands, wo in erheblichem Umfang strukturelle Veränderungen er-

forderlich sind, dürfte es angezeigt sein, eine gewisse Frist vorzuschreiben, bevor die Verpflichtungen der Mitgliedschaft übernommen werden müssen, selbst wenn Übergangsmaßnahmen getroffen werden. Während dieser Frist, die auf jeden Fall beschränkt sein müßte, müßte mehr getan werden, als nur die Endphasen der Entwicklung der Assoziation beschleunigt voranzureiben. Nach Ansicht der Kommission bedarf es zum einen eines umfangreichen Wirtschaftsprogramms, das Griechenland die Möglichkeit geben würde, die notwendigen Struktur-reformen zu beschleunigen, und zum anderen gezielter Maßnahmen zur Herstellung engerer Arbeitsbeziehungen zwischen Griechenland und den Organen der Gemeinschaft. Beispielsweise dürfte es angezeigt sein, während dieser Frist in Ergänzung des vorgeschlagenen neuen Finanzprotokolls im Rahmen der Assoziation den Einsatz einiger der Finanzinstrumente der Gemeinschaft in Griechenland vorzuschreiben, so könnte die Gemeinschaft in ihren Haushaltsplan Sondermittel für Griechenland als zusätzliche Ausgaben des Sozialfonds, des Regionalfonds und der Abteilung Ausrichtung des EAGFL einsetzen. Die Bindung dieser Mittel könnte in der Form erfolgen, daß sich Griechenland selbst aktiv an diesem Prozeß beteiligt. In diesem wie möglicherweise in anderen Bereichen könnte Griechenland damit mehr und mehr in die Arbeit der Gemeinschaftsmechanismen einbezogen werden. Es dürfte ferner angezeigt sein, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Wege finden, um Griechenland in engeren Kontakt mit den Verfahren der politischen Zusammenarbeit im Bereich der Außenpolitik zu bringen.

Gleichzeitig und parallel zu der Durchführung dieser Maßnahmen könnten mit Griechenland Verhandlungen über den Beitritt eingeleitet werden, wobei vorrangig die Fragen behandelt werden sollten, die nach den Erfahrungen früherer Beitrittsverhandlungen schwierig und zeitraubend sind.

17. Sollte sich der Rat den allgemeinen Schlussfolgerungen der Kommission zu der Antwort der Gemeinschaft auf das griechische Beitritts-gesuch anschließen, so beabsichtigt die Kommission, detaillierte Vorschläge für die besonderen Maßnahmen zu unterbreiten, die mit Griechenland in der Zeit bis zu seinem Beitritt getroffen werden sollten.

Spezifische Aspekte des griechischen Beitrittsgesuchs

Die griechische Wirtschaft

18. Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der griechischen Wirtschaft und ihres Wachstums seit dem Ende der fünfziger Jahre soll als Hintergrund dienen für die spezifischen Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Beitritt dieses Landes zur Gemeinschaft ergeben könnten⁽¹⁾.

Von 1958 bis 1973 hat sich die Wirtschaftslage des Landes sowohl absolut als auch im Vergleich zu den derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wesentlich verbessert. Diese Verbesserung ergab sich aus einer anhaltend äußerst hohen Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts, die vorwiegend durch die rasche Entwicklung von Schlüsselindustrien ermöglicht wurde⁽²⁾, deren Kapitalbedarf in großem Umfang durch ausländische Privatinvestitionen gedeckt wurde.

Die bisherigen Fortschritte bei der Industrialisierung Griechenlands haben jedoch eine Reihe struktureller Probleme für seine Volkswirtschaft aufgeworfen, von denen einige hier besondere Erwähnung verdienen. Erstens ist die Landwirtschaft hinter dem Boom der Industrieproduktion zurückgeblieben. Kleine, häufig unproduktive Betriebe, schwierige Bodenverhältnisse, Probleme bei der Anwendung moderner Techniken und eine nicht unerhebliche versteckte Arbeitslosigkeit erklären, warum der Beitrag dieses Sektors zum Sozialprodukt verhältnismäßig gering ist, obwohl ein hoher Anteil der Erwerbsbevölkerung des Landes in der Landwirtschaft tätig ist⁽³⁾.

Zweitens war das industrielle Wachstum durch eine Tendenz zur geographischen Konzentration gekennzeichnet, denn der Großteil der Investitionen konzentriert sich auf den Ballungsraum Athen-Piräus auf Kosten der meisten Inseln und der peripheren Festlandsgebiete, so daß die Regionalprobleme Griechenlands verschärft worden sind⁽⁴⁾. Die regionalen Ungleichgewichte des Landes sind zwar im einzelnen mit denen Italiens und Irlands vergleichbar, dürften jedoch

insgesamt vor allem infolge erschwerender geographischer Faktoren noch schwieriger zu korrigieren sein. Ferner verdeckt die Globalrate des industriellen Wachstums sehr starke Disparitäten zwischen den einzelnen Industriezweigen; besonders dynamisch war die Entwicklung der Metallindustrie, der Petrochemie und der Textilindustrie.

Drittens war zwar die griechische Wirtschaftsentwicklung durch ein anhaltendes Defizit der sichtbaren Handelsbilanz gekennzeichnet, das sich zum Teil aus der Abhängigkeit von eingeführten Investitionsgütern erklärte, aber bis vor kurzem wurde dieses Defizit weitgehend durch einen gleichermaßen konstanten Überschuß bei den unsichtbaren Transaktionen ausgeglichen, der vorwiegend durch Einnahmen aus Schifffahrt und Fremdenverkehr sowie durch Überweisungen der Wanderarbeitnehmer erzielt wurde⁽⁵⁾.

Nunmehr hat sich jedoch zum Teil infolge kurzfristiger Veränderungen der unsichtbaren Einnahmen, vor allem aber infolge der ungünstigen Verlagerung der *terms of trade* seit dem starken Auftrieb der Erdölpreise in den Jahren 1973/74 ein beträchtliches Defizit der laufenden Zahlungsbilanz eingestellt⁽⁶⁾. Dieses Defizit hat bisher die Devisenreserven des Landes nicht ernstlich gefährdet, obwohl diese 1974 erstmals seit 1968 zurückgingen; auch die Gesamtlast des Schuldendienstes hält sich noch in normalen Grenzen⁽⁷⁾.

Die griechische Wirtschaft weist ferner, insbesondere seit 1973, eine hohe Inflationsrate auf, die zwar jetzt sinkt, aber noch nicht auf ein dem OECD-Durchschnitt näherliegendes Niveau zurückgeschraubt werden konnte, sollte dies nicht gelingen, so würde sich das außenwirtschaftliche Ungleichgewicht des Landes mit allen sich daraus ergebenden Problemen weiter verstärken⁽⁸⁾.

Eine Abschwächung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten des Landes bahnt sich unter Umständen

⁽¹⁾ Die Einzelheiten des Volkseinkommens im Vergleich zu einigen anderen Ländern in Europa sind in Tabelle I enthalten.

⁽²⁾ Tabellen 2 und 3.

⁽³⁾ Tabellen 4 und 5 sowie Anmerkung 1.

⁽⁴⁾ Tabellen 6 und 7.

⁽⁵⁾ Tabellen 8 und 15.

⁽⁶⁾ Tabelle 9.

⁽⁷⁾ Rund 11% der Ausfuhr Erlöse 1974.

⁽⁸⁾ Tabelle 18.

den in Form neuer Energiequellen an. Umfangreiche Braunkohlen- und Torfvorkommen sowie Wasserkraft könnten zusammen mit jüngsten Erdölfunden die Basis für neue Verarbeitungsindustrien schaffen und wertvolle Deviseneinnahmen bzw. -ersparnisse ermöglichen. Es ist jedoch bisher nicht möglich, dieses Energiepotential mit einiger Genauigkeit zu beurteilen⁽¹⁾.

Entwicklungen in der Zahlungsbilanzsituation werden jedoch erwartungsgemäß ein erhebliches Hemmnis für das Wirtschaftswachstum in den nächsten fünf Jahren darstellen, und es dürfte ein bedeutender Zufluß von langfristigem Privatkapital erforderlich sein, wenn eine kritische Erhöhung anderer Formen der Auslandsverschuldung vermieden werden soll. Die anhaltende Expansion der griechischen Wirtschaft hängt ferner von der Fortsetzung der Industrialisierung durch Schaffung wettbewerbsfähiger Industrien, von einer erfolgreichen Politik der Modernisierung der Landwirtschaft, von der Beseitigung der versteckten Arbeitslosigkeit im Agrarsektor und der Verbesserung des Lebensstandards der in der Landwirtschaft verbleibenden Erwerbspersonen, von dem Zustrom ausländischen Kapitals und der Mobilisierung inländischer Ersparnisse für Investitionszwecke, insbesondere durch Ausweitung des Kapitalmarktes, der gegenwärtig zu eng sein dürfte, sowie von der Durchführung einer Steuerreform ab.

Stand der Assoziation

19. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des griechischen Beitrittsantrags müssen auch anhand des derzeitigen Stands der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Griechenland und der Europäischen Gemeinschaft beurteilt werden. Diese Beziehungen sind in dem Assoziierungsabkommen von 1962 festgelegt, das die erste und umfassendste vertragliche Vereinbarung dieser Art darstellt, die von der Gemeinschaft eingegangen wurde.

Die wichtigsten Grundsätze und Bestimmungen des Assoziierungsabkommens wurden ziemlich genau nach dem Muster des Vertrags von Rom formuliert. Sie decken daher nicht nur eine volle Zollunion ab, die im Agrarbereich durch eine Harmonisierung der Agrarpolitiken ergänzt wer-

den muß, sondern auch verschiedene andere Komponenten des Gemeinsamen Marktes, wie die Wettbewerbsregeln einschließlich der staatlichen Beihilfen, die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr und die Koordinierung der Handelspolitik.

Viele Bestimmungen des Abkommens, das bis 1984 voll verwirklicht sein sollte, werden jedoch erst seit ganz kurzer Zeit überhaupt angewandt, was vorwiegend auf das „Einfrieren“ vieler Bestimmungen des Abkommens während der Jahre 1967 bis 1974 zurückzuführen ist. Für mehrere dieser Gebiete war in jedem Falle nicht zwingend vorgeschrieben, daß das Abkommen in genau derselben Weise anzuwenden ist wie die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags von Rom. Daraus folgt, daß in vielen Bereichen die Mitgliedschaft für Griechenland eine völlig neue Situation schaffen wird. Dies ist vor allem im Bereich der EGKS und der auswärtigen Beziehungen der Fall.

Die Fortschritte der Assoziation wurden durch das infolge der „Frostperiode“ von 1967 bis 1974 entstandene Mißverhältnis zwischen den automatisch weiterlaufenden Bestimmungen über die Zollunion und den sonstigen Bestimmungen erheblich behindert; in sehr viel kürzerer Zeit als ursprünglich vorgesehen muß jetzt mehr getan werden, und die volle Verwirklichung des Assoziierungsabkommens könnte wesentliche Schwierigkeiten aufwerfen.

Die Zollunion

20. Seit 1. November 1974 sind praktisch alle griechischen Ausfuhren nach der Gemeinschaft und rund zwei Drittel der Gemeinschaftsausfuhren nach Griechenland nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens zollfrei⁽²⁾.

Für das restliche Drittel der Gemeinschaftsausfuhren nach Griechenland gilt ein Zeitplan, der bis 1984 schrittweise zur Zollunion führt⁽³⁾, seit 1. November 1975 darf Griechenland auf Ge-

⁽¹⁾ Tabelle 10.

⁽²⁾ Abschöpfungen und Ausgleichsabgaben für bestimmte Agrarsektoren bleiben unberücksichtigt.

⁽³⁾ Siehe Zeitplan im Anhang.

meinschaftsausfuhren dieser Waren nur 56 % seiner Zollsätze von 1962 anwenden. Griechenland ist verpflichtet, die verbleibenden mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren aus der Gemeinschaft bis 1984 schrittweise auslaufen zu lassen, und keine Vertragspartei darf die allgemeine Schutzklausel in Anspruch nehmen, die seit 1970 ungültig ist.

Nach dem Abkommen sowie nach späteren Beschlüssen der Vertragsparteien ist Griechenland ermächtigt, bis 1980 Zollsätze innerhalb genau festgelegter Grenzen wieder einzuführen, um seine entstehende Industrie zu schützen. Diese Zölle müssen in jedem Falle bis 1984 abgebaut werden. Von dieser Möglichkeit, die mit der Vollmitgliedschaft unvereinbar sein dürfte, ist bisher nur sehr wenig Gebrauch gemacht worden, vielleicht deshalb, weil der Zollabbau in den meisten wirklich empfindlichen Bereichen erst vor kurzem ein erhebliches Ausmaß erreicht hat.

In diesem Zusammenhang sollte auch das griechische Depotsystem erwähnt werden, das für Einfuhren aus Drittländern voll und für Einfuhren aus der EWG teilweise gilt. Dieses System soll bis 1984 auslaufen⁽¹⁾.

Ferner scheint Griechenland seinen Industrien umfangreiche Beihilfen zu gewähren. Sollte es sich herausstellen, daß einige dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind⁽²⁾, so würden detaillierte Untersuchungen erforderlich sein, um die Auswirkungen des Wegfalls dieses Schutzelements auf die betroffenen Industriezweige zu beurteilen.

Gegenüber Drittländern hat Griechenland die Ausgangszollsätze des GZT für die Erzeugnisse übernommen, die jetzt aus der Gemeinschaft zollfrei eingeführt werden. Für die übrigen Erzeugnisse hat die Anpassung an den GZT im allgemeinen 50 % der Differenz zwischen den GZT-Sätzen und den Sätzen des griechischen Zolltarifs erreicht. Bei einigen Waren ist die Angleichung an den GZT bis 1984 ausgesetzt. Bisher war für Griechenland mit der Übernahme der Zollsätze des GZT allerdings nicht die Übernahme der zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossenen Präferenzabkommen oder der im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft eingeräumten autonomen Zollsenkungen verbunden. Im Falle der Mitgliedschaft

müßte Griechenland diese präferentiellen Zollsenkungen übernehmen.

Der Binnenmarkt

21. Unter diesen Überbegriff fallen alle komplizierten technischen Fragen nichttariflicher Art, die den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit nach den Bestimmungen des Vertrags von Rom und des Folgerechts der Gemeinschaft berühren. Zu diesen Maßnahmen gehören die mengenmäßigen Beschränkungen, aber auch die technischen und Sicherheitsnormen, die Vorschriften des Gesundheitsschutzes, die Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe, der Schutz der gewerblichen Eigentumsrechte, die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts und das Banken- und Versicherungsrecht, um nur einige zu nennen.

In einigen Fällen, beispielsweise bei der Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung, ist der Unterschied zwischen Assoziation und Vollmitgliedschaft unerheblich.

Viele andere Elemente des Gemeinsamen Marktes dagegen fallen entweder nicht unter das Assoziierungsabkommen oder aber unter solche Bestimmungen der Assoziation, die noch nicht angewendet werden, und in diesen Bereichen müssen die Auswirkungen der Mitgliedschaft genauer untersucht werden. Selbst in den Fällen, in denen sich kaum wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen aus den erforderlichen Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben dürften, hat die Erfahrung gezeigt, daß eine Reihe heikler Probleme auftauchen können. Es werden daher in beträchtlichem Umfang gemeinsame technische Vorarbeiten durchgeführt werden müssen, um mögliche Schwierigkeiten zu identifizieren und geeignete Lösungen zu ermitteln.

(1) Gemäß Protokoll 11 zum Abkommen von Athen, obwohl Griechenland in der Vergangenheit zeitweilige zusätzliche Maßnahmen eingeführt hat.

(2) Ziffer 24.

Die gemeinsame Agrarpolitik

22. Die Ausweitung der Zollunion auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ist im Assoziierungsabkommen vorgesehen, in dem es heißt, daß mit dem Funktionieren und der Entwicklung der Assoziation für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Gemeinschaft und Griechenlands Hand in Hand gehen muß. Diese Harmonisierung, die schrittweise Harmonisierung der Agrarpolitik der Gemeinschaft und Griechenlands Hand in Hand gehen muß. Diese Harmonisierung, die 1967 unterbrochen wurde, soll bis 1. November 1984 abgeschlossen sein und ist für Griechenland mit der Übernahme aller Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des EWG-Systems der Preisgarantien, Interventionsniveaus und Ausfuhrerstattungen, verbunden. In der Zwischenzeit werden die griechischen Agrarexporte nach der Gemeinschaft durch eine Reihe besonderer Vereinbarungen geregelt, die in den Protokollen im Anhang zum Abkommen von Athen oder in später im Rahmen der Assoziation erlassenen Beschlüssen verankert sind.

Gegenwärtig wird für die meisten Agrarausfuhrungen Griechenlands nach der Gemeinschaft eine vollständige Zollbefreiung gewährt, sofern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik noch Zölle erhoben werden. Dagegen werden andere Mechanismen, wie beispielsweise die Abschöpfungen, gegenüber Griechenland angewandt, allerdings im Falle einzelner Waren unter Zugrundelegung besonderer Kriterien.

Im Falle der Mitgliedschaft muß Griechenland nach Ansicht der Kommission die gemeinsame Agrarpolitik in ihrer derzeitigen Form übernehmen. Es ist damit zu rechnen, daß sich daraus gewisse Probleme ergeben werden.

Einen summarischen Vergleich zwischen den Agrarstrukturen der Gemeinschaft und Griechenlands zeigt Tabelle 19.

Während sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer durch den Beitritt Griechenlands erweiterten Gemeinschaft um nicht ganz 10 % und die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung um etwas mehr als 12 % erhöhen wird, wird die Zahl der Betriebseinheiten um 19 % ansteigen. Die Produktion je Erwerbsperson in der Landwirtschaft beträgt in Griechenland nur etwa 40 % des Gemeinschaftsdurchschnitts. Der Beitrag der Landwirtschaft zum Bruttosozialprodukt zu

Marktpreisen beträgt in Griechenland rund 16 % und der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung an der Gesamtbevölkerung 36 %, während die entsprechenden Prozentsätze für die Gemeinschaft 5 % bzw. 9 % betragen.

Die Zusammensetzung der Agrarproduktion Griechenlands unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen der Gemeinschaft, wobei auch in der relativen Bedeutung einiger Erzeugnisse Unterschiede festzustellen sind. Zum Beispiel entfielen 1972 in der Gemeinschaft auf Milch 18 % der Agrarproduktion, verglichen mit nur 3 % in Griechenland, während die Erzeugung von pflanzlichen Ölen in der Gemeinschaft nur wenig mehr als 1 % ausmacht, in Griechenland dagegen mehr als 10 %. Zu bemerken ist, daß einige der griechischen Erzeugnisse, die bisher auf dem Gemeinschaftsmarkt Schwierigkeiten bettet haben, einen verhältnismäßig kleinen Teil der derzeitigen griechischen Inlandsproduktion ausmachen; umgekehrt führt Griechenland eine Reihe von Erzeugnissen, wie Fleisch, Milchzeugnisse und Zucker⁽¹⁾, ein.

Nichtsdestoweniger ist eindeutig damit zu rechnen, daß die Aufnahme Griechenlands in die Gemeinschaft zu gewissen — saisonal verschärften — Regionalproblemen in der Gemeinschaft selbst führen wird, die sich aus der Natur der griechischen Agrarproduktion, ihrer Reaktion auf die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und dem Fehlen von Interventionsmechanismen für die betreffenden Erzeugnisse ergeben.

Der griechische Beitritt dürfte weder wesentliche Veränderungen des Selbstversorgungsgrads der Gemeinschaft bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bringen⁽²⁾ noch für die verschiedenen Marktorganisationen in der Gemeinschaft eine wesentlich veränderte Situation schaffen.

Außer bei einigen Erzeugnissen, wie Orientobst, gewissem frischem und verarbeitetem Obst und Gemüse sowie Olivenöl, werden die eventuellen Veränderungen geringer sein als die normalen jährlichen Schwankungen der Gemeinschaftsproduktion.

(1) Der Anteil von Wein an der griechischen Agrarproduktion beträgt 2,3 % sowie der von Obst und Gemüse 12,3 % (entsprechenden Zahlen für die Gemeinschaft sind 6,9 % bzw. 11,9 %).

(2) Tabellen 13 und 14.

(3) Tabelle 12.

duktion. Die Selbstversorgung der Gemeinschaft ist jedoch bei keiner der drei genannten Warengruppen gegenwärtig gesichert, und selbst nach dem griechischen Beitritt dürften außer bei einer begrenzten Anzahl spezifischer Erzeugnisse weiterhin umfangreiche Mengen einzuführen sein⁽¹⁾. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik in Griechenland zu einer Produktionsausweitung führen wird, so daß sich der Selbstversorgungsgrad dann stärker verändern würde als in Tabelle 12 angegeben ist. Insbesondere könnte dies bei Obst und Gemüse und Wein zutreffen.

Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise sind in Griechenland in vielen Fällen (insbesondere für Obst und Gemüse und Wein) wesentlich niedriger als in der Gemeinschaft. Bei anderen Erzeugnissen (wie einigen Getreidesorten) besteht kein oder nur ein verschwindend geringer Unterschied zwischen den Erzeugerpreisen in Griechenland und in der Gemeinschaft.

In einigen Sektoren sind die Preise einzelner Erzeugnisse in Griechenland und in der Gemeinschaft ähnlich, aber für andere Erzeugnisse der gleichen Gruppe (z.B. bei Getreide) bestehen wesentlich andere Preisrelationen als in der Gemeinschaft. Ein höheres Preisniveau und das in der Gemeinschaft bestehende Garantiesystem für bestimmte Erzeugnisse werden unter den wesentlich anderen strukturellen Bedingungen in Griechenland zu einer selektiven Produktionsstimulierung führen. In Anbetracht der erheblichen Unterschiede zwischen den Agrarstrukturen Griechenlands und der EWG könnten abrupte Veränderungen der den griechischen Erzeugern gezahlten Preise, die nicht mit Strukturveränderungen in der griechischen Landwirtschaft Hand in Hand gehen, bei den Einkommen verschiedener Gruppen von landwirtschaftlichen Erzeugern Ungleichgewichte schaffen.

23. Für die Gemeinschaft dürfte sich der griechische Beitritt auf dem Agrarsektor vor allem in finanzieller Hinsicht auswirken. In der Annahme, daß Preise und Marktverordnungen von 1975 unverzüglich auf die laufende Produktion angewendet werden, kann der Gesamtumfang der Gemeinschaftsinterventionen in den Abteilungen Garantie und Ausrichtung des EAGFL jährlich auf 280 Millionen RE oder ungefähr 5 % der in

den Haushaltsplan 1976 eingesetzten Ausgaben des EAGFL veranschlagt werden.

Was die Abteilung Ausrichtung betrifft, so steht fest, daß der gegenwärtige Stand der griechischen Landwirtschaft in struktureller Hinsicht ein ernsteres Problem darstellt als in allen anderen Mitgliedstaaten⁽²⁾. Typisch für die im allgemeinen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe ist eine Stückelung in unzusammenhängende Parzellen, was wiederum die Anwendung moderner Technologien verhindert. Diese Schwierigkeiten werden noch dadurch verschärft, daß geeignete Vermarktungseinrichtungen fehlen und das Genossenschaftswesen nur unzureichend entwickelt ist. Aus diesen Gründen ist damit zu rechnen, daß die Ausrichtungsausgaben der Gemeinschaft proportional stärker zunehmen müssen als die landwirtschaftliche Nutzfläche (10 %) und die Gesamtzahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen (12 %). Man darf wohl von einer Erhöhung um die Hälfte auf etwa 18 % ausgehen, womit sich für den Haushaltsplan 1976 ein Betrag von etwa 60 Millionen RE ergeben würde. Dieser Betrag setzt entsprechende Ausgaben der griechischen Behörden in etwa dreifacher Höhe voraus, da für die Ausrichtungsausgaben gewisse Verhältnisregeln bestehen.

Für die Abteilung Garantie hätte die Anwendung der Marktregelungen von 1975 auf die griechische Agrarerzeugung die in Tabelle 20 ausgewiesenen Ausgaben (Basis: Produktion und Handelsströme 1972 bis 1974) zur Folge.

Die Erhöhung der Garantie-Ausgaben um 220 Millionen RE für 1976 besteht hauptsächlich in Produktionshilfen. Zusätzliche Ausfuhrerstattungen in Höhe von jährlich rund 20 Millionen RE werden für Ausfuhren aus Griechenland nach Drittländern anfallen; diesen Mehrkosten steht

(1) Diese begrenzten Veränderungen des Selbstversorgungsgrads der Gemeinschaft könnten bei einigen wenigen Erzeugnissen zu Veränderungen der traditionellen Handelsstruktur führen, namentlich im Falle von Drittlandslieferanten im Mittelmeerraum.

(2) Im Rahmen der Assoziation hat die Kommission dem Rat empfohlen, daß bei den Verhandlungen für ein zweites Finanzprotokoll Zuschüsse in Höhe von 120 Millionen RE und Darlehen in Höhe von 250 Millionen RE mit einer Laufzeit von 5 Jahren für die landwirtschaftliche Infrastruktur und zur Umstellung der Agrarproduktion im Hinblick auf eine stärkere Harmonisierung mit der Gemeinschaft zugrunde gelegt werden sollen.

jedoch eine Verringerung der gegenwärtig zu zahlenden Erstattungen für Gemeinschaftsexporte nach Griechenland in Höhe von jährlich 20 Millionen RE gegenüber.

Bei diesen Zahlen sind die dynamischen Auswirkungen der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auf die landwirtschaftliche Produktionsstruktur in Griechenland sowie der vorerwähnte durchschnittliche Bedarf an Strukturausgaben für die griechische Landwirtschaft, der jede Extrapolation der derzeitigen Höhe der Ausrichtungsausgaben der Gemeinschaft ganz unzulänglich macht, nicht berücksichtigt. Der Kosteneffekt dieser Faktoren kann in Ermangelung genauerer Angaben über die derzeitige Produktionsstruktur und das zukünftige Potential nicht vorausgeschätzt werden. Diese Fragen müssen gemeinsam mit den griechischen Behörden sorgfältig geprüft werden.

Wettbewerbsregeln

24. Grundsätzlich enthalten der Vertrag von Rom und das Abkommen von Athen ähnliche Verpflichtungen bezüglich der Vorschriften für die Unternehmen, die Verwendung staatlicher Beihilfen, die staatlichen Handelsmonopole und die öffentlichen Unternehmen. Die Bestimmungen des Abkommens von Athen sind jedoch in Ermangelung der erforderlichen Durchführungsbeschlüsse des Assoziationsrates noch nicht angewandt worden.

Im Falle der Wettbewerbsregeln und des Beihilfensystems sind die Angaben über die Situation in Griechenland noch nicht ausreichend, um zu beurteilen, ob die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich größere Anpassungsprobleme mit sich bringt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Rahmens für die Industriepolitik muß jedoch eine gründliche Untersuchung durchgeführt werden.

Im Bereich der regionalen Beihilfen war Griechenland nach dem Assoziierungsabkommen bisher ermächtigt, staatliche Beihilfen für die regionale Wirtschaftsentwicklung dadurch aufrechtzuerhalten, daß auf das gesamte Land die gleiche Ausnahme angewandt wurde, die in Artikel 92

Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags von Rom enthalten ist. Im Fall des Beitritts müßte eine Lösung wie im Falle Süditaliens oder Irlands in Form eines Protokolls gefunden werden, in der festgelegt ist, daß bei der Anwendung der Vertragsbestimmungen die besondere wirtschaftliche Lage des betreffenden Gebiets oder Landes berücksichtigt wird.

Steuerfragen

25. Eine erste Untersuchung dieses komplizierten Gebiets, das im Assoziierungsabkommen nicht erfaßt ist, hat gezeigt, daß eine Reihe von Fragen genauer untersucht werden müssen, bevor sich beurteilen läßt, ob und inwieweit die Anwendung der Gemeinschaftsregeln auf Griechenland Probleme aufwerfen wird. An der Struktur des griechischen Systems der indirekten Besteuerung dürften einige Änderungen erforderlich sein, um es in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu bringen. Zum Beispiel wird in Griechenland gegenwärtig eine Umsatzsteuer des Mehrwertsteuertyps erhoben, die in verschiedener Hinsicht vom Gemeinschaftssystem abweicht.

Bisher liegen kaum Informationen über die griechischen Verbrauchsteuern vor.

Regionalpolitik

26. Die Diskrepanz zwischen den Regionen in Griechenland steht im Zusammenhang mit den Problemen der Modernisierung der Landwirtschaft und den Erfordernissen der Industrialisierung und wird noch verschärft durch geographische und demographische Faktoren⁽¹⁾.

Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft bedeutet zwangsläufig die Einbeziehung Griechenlands in die unlängst formulierte Regionalpolitik der Gemeinschaft und insbesondere in die Entwicklungsförderung im Rahmen des Regionalfonds.

Anhand der bisher vorliegenden unzureichenden Informationen über die wirtschaftliche Lage der griechischen Regionen sowie den derzeitigen

(1) Ziffer 18 und Tabellen 6 und 7.

Umfang und die Formen der Regierungshilfe in Griechenland ist eine präzise Ermittlung des tatsächlichen Finanzbedarfs in Griechenland noch nicht möglich. Andererseits könnte zur Veranschaulichung ein Vergleich unter Zugrundelegung der Mittel angestellt werden, die dem Regionalfonds gegenwärtig für den Zeitraum 1975 bis 1977 zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieses Gesamtbetrages sind für Irland und Süditalien Beträge von 84 Millionen RE bzw. 520 Millionen RE vorgesehen. Mit Rücksicht darauf, daß die regionalen Unterschiede unter Umständen als gravierender angesehen werden als in diesen beiden Mitgliedstaaten, und nach Bereinigung des Anteils dieser Länder im Verhältnis zur Bevölkerungszahl⁽¹⁾ ergibt dieser Vergleich einen rein hypothetischen Betrag von 100 Millionen RE allein für 1976. Diese Mittel müßten zusätzlich zu den Beträgen aufgebracht werden, die normalerweise von den wirtschaftlich benachteiligten Gebieten der gegenwärtigen Mitgliedstaaten beansprucht werden.

Sozialpolitik

27. Im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitskräfte sieht das Athener Abkommen bereits die Anwendung der einschlägigen Artikel des Rom-Vertrags auf Griechenland vor. Die Durchführung dieser Bestimmungen scheint keine wesentlichen Probleme aufzuwerfen, jedenfalls keine neuen Probleme gemessen an denen, die sich bei der Durchführung der Assoziation ergeben.

Die Abwanderung nach der Gemeinschaft, ein bedeutender Faktor in der Wirtschaftsentwicklung Griechenlands während der sechziger Jahre, scheint infolge der zunehmenden Industrialisierung Griechenlands und der Veränderungen des Arbeitskräftebedarfs in den Zuwanderungsländern weiterhin zurückzugehen. In Anbetracht des Entwicklungsstands des griechischen Systems der sozialen Sicherheit dürften die Gemeinschaftsvorschriften von Griechenland ohne technische Schwierigkeiten unmittelbar angewandt werden können.

Einige der strukturellen Anpassungen, die das künftige Wachstum der griechischen Wirtschaft erforderlich machen könnte, dürften für eine Beteiligung des Sozialfonds und des EGKS-Fonds

in Betracht kommen. Ein hoher Prozentsatz dieser Ausgaben wird wahrscheinlich auf die im Rahmen des Industrialisierungsprozesses erfolgende Abwanderung eines wesentlichen Teils der Agrarbevölkerung in andere Wirtschaftsbereiche entfallen. Das angemessene Ausgabeniveau würde von der Kommission anhand der Bedürfnisse, der Qualität der Vorhaben und der Möglichkeit der Übernahme eines Teils der Kosten durch die griechische Regierung festgelegt. Es würde natürlich auch von der vom Rat beschlossenen Gesamthöhe der Fondsmittel abhängen. Vergleichsweise erhielten im Jahr 1975 Irland rund 20 Millionen RE und Italien rund 100 Millionen RE aus dem derzeitigen Sozialfonds. Ausgehend von gewissen zwangsläufig unsicheren Annahmen im Zusammenhang mit den Strukturproblemen Griechenlands dürfte sich für die Zahlungen an Griechenland aus einem Sozialfonds dieser Größe die rein hypothetische Zahl von etwa 40 Millionen RE ergeben.

Koordinierung der Wirtschafts- und Währungs politik

28. Es sei daran erinnert, daß es bereits Gemeinschaftsvorschriften über die Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik gibt. In diesem Zusammenhang müssen einige der strukturellen Eigenarten der griechischen Wirtschaft besonders aufmerksam geprüft werden, da sie es der griechischen Regierung unter Umständen unmöglich machen, diese Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkt anzuwenden. So dürften das Steuerwesen (sehr geringer Anteil der direkten Steuern), der Bankenapparat und das Instrumentarium der internen und externen Währungspolitik nicht ausreichend entwickelt sein, um den Gemeinschaftsanforderungen, wie sie in der Richtlinie des Rates vom 18. Februar 1974 über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft⁽²⁾ sowie in der Entscheidung des Rates vom gleichen Tag über die Verwirklichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik⁽²⁾ der Mitgliedstaaten niedergelegt sind, gerecht zu werden.

(1) Für Italien wird nur die Bevölkerung des Mezzogiorno berücksichtigt.

(2) ABl. L 63 vom 5.3.1974.

Freier Kapitalverkehr

29. Griechenland wendet nach wie vor strenge Devisenkontrollen und andere Beschränkungen für die meisten Arten des Kapitaltransfers vom Ausland und nach dem Ausland an. Im Falle des Beitritts müßte Griechenland die Gemeinschaftsvorschriften über die Beseitigung der Restriktionen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten übernehmen.

Zur Beurteilung des Umfangs und der Auswirkungen dieser Änderungen müssen noch nähere Untersuchungen durchgeführt werden.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Euratom

30. Griechenland ist nicht mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl assoziiert; seine Assoziation mit der EWG umfaßt auch keine besondere Zollregelung für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen.

Die Errichtung der Zollunion für EGKS-Erzeugnisse geht daher vom Status eines Drittlands aus. Sie würde gegenüber Gemeinschaftsausfuhren den Abbau der griechischen Zölle, ausgehend von verhältnismäßig hohen Schutzzöllen, und anderer Handelsschranken sowie gegenüber Drittländern die Einführung der Zollsätze des GZT umfassen, die bedeutend niedriger als Griechenlands gegenwärtige Zölle für diese Waren sind. Obwohl Griechenlands Stahlindustrie Anzeichen einer raschen Entwicklung, vor allem auf den Exportmärkten, erkennen läßt, erfordert der Beitritt zur EGKS daher unter Umständen besondere Übergangsvereinbarungen.

Ähnliche Erwägungen könnten auch für das griechische System der staatlichen Beihilfen in diesem Sektor gelten, dessen Vereinbarkeit mit der EGKS im Lichte der Bestimmungen des Vertrags von Paris geprüft werden muß. Auch die Anwendung der Bestimmungen des EGKS-Vertrags auf Griechenland durch die neun Mitgliedstaaten müßte durch entsprechende Übergangsvereinbarungen geregelt werden.

Der Beitritt zur Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) hingegen bringt voraussichtlich keine Schwierigkeiten mit sich. Griechenland wird sich

an der Forschungs- und Versorgungspolitik von Euratom beteiligen müssen.

Energie

31. Wie bereits erwähnt⁽¹⁾, ist es durchaus möglich, daß Griechenland bald über umfangreiche marktfähige Energiequellen in Form von Erdöl und Braunkohle verfügt, die den Druck auf die Handelsbilanz des Landes beträchtlich verringern und gleichzeitig eine Grundlage für neue energieintensive Industrien darstellen würden.

Griechenland besitzt zur Zeit keine großen Kernenergieanlagen; da es überdies andere natürliche Energiequellen besitzt, ist eine rasche Expansion auf diesem Gebiet unwahrscheinlich.

Aus der Sicht der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit dürfte die Mitgliedschaft Griechenlands die Energie bislang jedoch nicht wesentlich beeinflussen. Nach den gegenwärtig verfügbaren Angaben ist es unwahrscheinlich, daß die griechische Produktionskapazität in absehbarer Zukunft über die Inlandsnachfrage hinausgeht.

Außenbeziehungen

32. Griechenland wird alle Präferenzabkommen der Gemeinschaft anwenden müssen, d.h. die Abkommen mit den EFTA-Ländern, die Abkommen mit den anderen Mittelmeerländern, das Abkommen von Lome und das Allgemeine Präferenzsystem.

Der Anteil dieser Länder an den Gesamteinfuhren Griechenlands ist gegenwärtig verhältnismäßig begrenzt (6,6 % bei den EFTA-Ländern, weniger als 10 % bei den elf Mittelmeerländern, mit denen die EWG Präferenz- oder Assoziationsabkommen geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt, und 2,5 % bei den AKP-Staaten)⁽²⁾. Mit einer Beseitigung der Zollschranken könnten diese Länder ihren Anteil am griechischen Markt jedoch erheblich verbessern.

(1) Ziffer 18.

(2) Tabelle 11: Die mehr als 100 Begünstigten des Allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft einschließlich einiger Mittelmeerländern müßten ebenfalls berücksichtigt werden, obwohl entsprechende Statistiken nicht vorliegen.

Bei bestimmten Wirtschaftszweigen, insbesondere bei denen, die bisher verhältnismäßig stark geschützt waren und keine natürlichen Wettbewerbsvorteile besitzen, könnte dieser Aspekt der Mitgliedschaft jedoch ernste Schwierigkeiten hervorrufen. Dieses Problem muß näher untersucht werden.

Griechenland muß auch andere Elemente der gemeinsamen Handelspolitik, wie die gemeinsamen Liberalisierungslisten, das Allfaserabkommen und die nichtpräferentiellen bilateralen Abkommen, übernehmen, und auch hier können Probleme auftauchen.

Schließlich wird sich Griechenland an der Gemeinschaftspolitik für die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen beteiligen müssen, was insbesondere einen Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds mit sich bringt.

Unter Umständen müssen wie im Falle der jetzigen neuen Mitgliedstaaten geeignete Übergangsvereinbarungen für einige der Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern festgelegt werden.

Haushaltsmäßige Folgen des griechischen Beitritts

33. Die vorstehenden Abschnitte geben gewisse Hinweise auf die mögliche Größenordnung der haushaltsmäßigen Auswirkungen des griechischen Beitritts im Falle der wichtigeren Gemeinschaftspolitiken, ohne jedoch deren mögliche Entwicklung zu berücksichtigen. Diese natürlich rein hypothetischen Zahlen beruhen auf der willkürlichen Annahme, daß die derzeitigen Gemeinschaftspolitiken in einem normalen Jahr nach der erforderlichen Anlaufphase des Funktionierens der Fonds voll auf Griechenland angewandt werden. Auf dieser Basis braucht nicht zwischen Bindungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden zu werden.

Tabelle 21 faßt die vorgenannten Angaben unter den entsprechenden Überschriften sowie andere verhältnismäßig weniger wichtige Ausgabenposten zusammen.

Diese Zahlen beziehen sich auf den Abschnitt „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans, so

daß die finanziellen Auswirkungen des griechischen Beitritts auf die anderen Abschnitte nicht erfaßt sind.

Zur Veranschaulichung wird ferner in Tabelle 22 eine erste Vorausschätzung des voraussichtlichen Anstiegs der eigenen Mittel der Gemeinschaft infolge des griechischen Beitritts vorgenommen. Die Zahlen beruhen auf dem Haushaltsplan 1976, der unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Ausgabenvorausschätzungen abgeändert wurde. Die Zahl für die Zolleinnahmen beruht auf der Annahme, daß Griechenland den GZT voll anwendet und keine Zölle auf Einfuhren aus der Gemeinschaft oder aus den EFTA-Ländern erhebt (1).

Griechenland wird infolge des Beitritts ferner andere finanzielle Verpflichtungen übernehmen müssen, insbesondere in Form eines Beitrags zu der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Weiter wird Griechenland einen entsprechenden Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfond leisten müssen.

Organe

34. Mit dem Beitritt Griechenlands werden Anpassungen der Zusammensetzung aller Gemeinschaftsorgane erforderlich. Neben dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof werden auch Anpassungen in bezug auf die Europäische Investitionsbank, den Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Beratenden Ausschuß der EGKS und den Währungsausschuß notwendig sein.

Diese Anpassungen sowie entsprechende Anpassungen der im Rahmen des Folgerechts eingesetzten Ausschüsse, die im Laufe der Erweiterungsverhandlungen beschlossen werden müssen, dürften keine ernsten Probleme mit sich bringen.

(1) Dabei ist jedoch die Verminderung der Zolleinnahmen durch Übernahme der sonstigen Präferenzvereinbarungen der Gemeinschaft durch Griechenland nicht berücksichtigt.

Freier Kapitalverkehr

29. Griechenland wendet nach wie vor strenge Devisenkontrollen und andere Beschränkungen für die meisten Arten des Kapitaltransfers vom Ausland und nach dem Ausland an. Im Falle des Beitritts müßte Griechenland die Gemeinschaftsvorschriften über die Beseitigung der Restriktionen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten übernehmen.

Zur Beurteilung des Umfangs und der Auswirkungen dieser Änderungen müssen noch nähere Untersuchungen durchgeführt werden.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Euratom

30. Griechenland ist nicht mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl assoziiert; seine Assoziation mit der EWG umfaßt auch keine besondere Zollregelung für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen.

Die Errichtung der Zollunion für EGKS-Erzeugnisse geht daher vom Status eines Drittlands aus. Sie würde gegenüber Gemeinschaftsausfuhren den Abbau der griechischen Zölle, ausgehend von verhältnismäßig hohen Schutzzöllen, und anderer Handelsschranken sowie gegenüber Drittländern die Einführung der Zollsätze des GZT umfassen, die bedeutend niedriger als Griechenlands gegenwärtige Zölle für diese Waren sind. Obwohl Griechenlands Stahlindustrie Anzeichen einer raschen Entwicklung, vor allem auf den Exportmärkten, erkennen läßt, erfordert der Beitritt zur EGKS daher unter Umständen besondere Übergangsvereinbarungen.

Ähnliche Erwägungen könnten auch für das griechische System der staatlichen Beihilfen in diesem Sektor gelten, dessen Vereinbarkeit mit der EGKS im Lichte der Bestimmungen des Vertrags von Paris geprüft werden muß. Auch die Anwendung der Bestimmungen des EGKS-Vertrags auf Griechenland durch die neun Mitgliedstaaten müßte durch entsprechende Übergangsvereinbarungen geregelt werden.

Der Beitritt zur Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) hingegen bringt voraussichtlich keine Schwierigkeiten mit sich. Griechenland wird sich

an der Forschungs- und Versorgungspolitik von Euratom beteiligen müssen.

Energie

31. Wie bereits erwähnt⁽¹⁾, ist es durchaus möglich, daß Griechenland bald über umfangreiche marktfähige Energiequellen in Form von Erdöl und Braunkohle verfügt, die den Druck auf die Handelsbilanz des Landes beträchtlich verringern und gleichzeitig eine Grundlage für energieintensive Industrien darstellen würden.

Griechenland besitzt zur Zeit keine großen Kernenergieanlagen; da es überdies andere natürliche Energiequellen besitzt, ist eine rasche Expansion auf diesem Gebiet unwahrscheinlich.

Aus der Sicht der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit dürfte die Mitgliedschaft Griechenlands die Energie bislang jedoch nicht wesentlich beeinflussen. Nach den gegenwärtig verfügbaren Angaben ist es unwahrscheinlich, daß die griechische Produktionskapazität in absehbarer Zukunft über die Inlandsnachfrage hinausgeht.

Außenbeziehungen

32. Griechenland wird alle Präferenzabkommen der Gemeinschaft anwenden müssen, d.h. die Abkommen mit den EFTA-Ländern, die Abkommen mit den anderen Mittelmeerländern und das Abkommen von Lome und das Allgemeine Präferenzsystem.

Der Anteil dieser Länder an den Gesamteinfuhren Griechenlands ist gegenwärtig verhältnismäßig begrenzt (6,6% bei den EFTA-Ländern, weniger als 10% bei den elf Mittelmeerländern, von denen die EWG Präferenz- oder Assoziationsabkommen geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt, und 2,5% bei den AKP-Staaten⁽²⁾). Mit einer Beseitigung der Zollschranken könnten diese Länder ihren Anteil am griechischen Markt jedoch erheblich verbessern.

(1) Ziffer 18.

(2) Tabelle 11. Die mehr als 100 Begünstigten des Allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft einschließlich der Mittelmeerländern müßten ebenfalls berücksichtigt werden, obwohl entsprechende Statistiken nicht vorliegen.

Bei bestimmten Wirtschaftszweigen, insbesondere bei denen, die bisher verhältnismäßig stark geschützt waren und keine natürlichen Wettbewerbsvorteile besitzen, könnte dieser Aspekt der Mitgliedschaft jedoch ernste Schwierigkeiten hervorrufen. Dieses Problem muß näher untersucht werden.

Griechenland muß auch andere Elemente der gemeinsamen Handelspolitik, wie die gemeinsamen Liberalisierungslisten, das Allfaserabkommen und die nichtpräferentiellen bilateralen Abkommen, übernehmen, und auch hier können Probleme auftauchen.

Schließlich wird sich Griechenland an der Gemeinschaftspolitik für die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen beteiligen müssen, was insbesondere einen Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds mit sich bringt.

Unter Umständen müssen wie im Falle der jetzigen neuen Mitgliedstaaten geeignete Übergangsvereinbarungen für einige der Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern festgelegt werden.

Haushaltmäßige Folgen des griechischen Beitritts

33. Die vorstehenden Abschnitte geben gewisse Hinweise auf die mögliche Größenordnung der haushaltmäßigen Auswirkungen des griechischen Beitritts im Falle der wichtigeren Gemeinschaftspolitiken, ohne jedoch deren mögliche Entwicklung zu berücksichtigen. Diese natürlich rein hypothetischen Zahlen beruhen auf der willkürlichen Annahme, daß die derzeitigen Gemeinschaftspolitiken in einem normalen Jahr nach der erforderlichen Anlaufphase des Funktionierens der Fonds voll auf Griechenland angewandt werden. Auf dieser Basis braucht nicht zwischen Bindungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden zu werden.

Tabelle 21 faßt die vorgenannten Angaben unter den entsprechenden Überschriften sowie andere verhältnismäßig weniger wichtige Ausgabenposten zusammen.

Diese Zahlen beziehen sich auf den Abschnitt „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans, so

daß die finanziellen Auswirkungen des griechischen Beitritts auf die anderen Abschnitte nicht erfaßt sind.

Zur Veranschaulichung wird ferner in Tabelle 22 eine erste Vorausschätzung des voraussichtlichen Anstiegs der eigenen Mittel der Gemeinschaft infolge des griechischen Beitritts vorgenommen. Die Zahlen beruhen auf dem Haushaltsplan 1976, der unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Ausgabenvorausschätzungen abgeändert wurde. Die Zahl für die Zolleinnahmen beruht auf der Annahme, daß Griechenland den GZT voll anwendet und keine Zölle auf Einfuhren aus der Gemeinschaft oder aus den EFTA-Ländern erhebt (1).

Griechenland wird infolge des Beitritts ferner andere finanzielle Verpflichtungen übernehmen müssen, insbesondere in Form eines Beitrags zu der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Weiter wird Griechenland einen entsprechenden Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds leisten müssen.

Organe

34. Mit dem Beitritt Griechenlands werden Anpassungen der Zusammensetzung aller Gemeinschaftsorgane erforderlich. Neben dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof werden auch Anpassungen in bezug auf die Europäische Investitionsbank, den Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Beratenden Ausschuß der EGKS und den Währungsausschuß notwendig sein.

Diese Anpassungen sowie entsprechende Anpassungen der im Rahmen des Folgerechts eingesetzten Ausschüsse, die im Laufe der Erweiterungsverhandlungen beschlossen werden müssen, dürften keine ernsten Probleme mit sich bringen.

(1) Dabei ist jedoch die Verminderung der Zolleinnahmen durch Übernahme der sonstigen Präferenzvereinbarungen der Gemeinschaft durch Griechenland nicht berücksichtigt.

Sonstige Fragen

35. Im Verbindung mit dem möglichen Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft werden auch eine Reihe von Fragen berührt, die hier nicht im einzelnen behandelt werden.

Auf einige dieser Punkte wird im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage in Griechenland hingewiesen, zum Beispiel die Probleme im Bereich des Verkehrs und des Fremdenverkehrs. Weitere Fragen umfassen Bildung, Wissenschaft und Technologie und Umweltschutz.

Aufgrund ihrer vorläufigen Untersuchung ist die Kommission der Auffassung, daß Griechenlands Beitritt keine wesentlichen Probleme auf diesen Gebieten zur Folge haben dürfte.

Anhang

Vermerk

Senkung der Zollsätze durch Griechenland für Ausfuhren der Gemeinschaft von Waren des Anhangs I des Abkommens von Athen (Art. 15)

Datum	Kumulative Senkung des Ausgangszollsatzes in %
1. November 1975	44
1. Mai 1977	52
1. November 1979	60
1. Mai 1980	68
1. November 1981	76
1. November 1982	84
1. November 1983	92
1. November 1984	100

Angleichung durch Griechenland an den Gemeinsamen Zolltarif für Einfuhren von in Anhang I des Abkommens von Athen aufgeführte Waren aus Drittländern (Art. 20)

Datum	Kumulative Verringerung des Abstands zwischen dem griechischen Zollsatz und dem GZT-Satz
1. Mai 1970	20 %
1. November 1975	50 % (100 % für Waren, bei denen der Unterschied nach der ersten Verringerung weniger als 15 % ausmacht)
1. November 1979	80 %
1. November 1984	100 %

Tabelle 1 — *Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen — 1973*

Land (nach Pro-Kopf-BIP)	In Mrd. U.S.-\$, jeweilige Sätze und Preise	In Mrd. U.S.-\$, Sätze und Preise 1970	Pro-Kopf der Bevölkerung in U.S.-\$, jeweilige Sätze und Preise
BR-Deutschland	347,90	210,19	5 610
Dänemark	27,44	17,64	5 460
Luxemburg	1,82	1,20	5 200
Frankreich	255,88	171,53	4 900
Belgien	45,27	29,57	4 650
Niederlande	59,23	35,85	4 410
Vereinigtes Königreich	173,42	134,72	3 100
Italien	137,86	103,35	2 510
Irland	6,50	4,53	2 110
Griechenland	16,04	12,39	1 790
Spanien	60,71	39,71	1 750
Portugal	10,68	7,69	1 250
Türkei	20,55	15,55	540

Quelle: Sekretariat der OECD

Tabelle 2 — *Indizes der Industrieproduktion*

1974/75

Zeitraum	Allgemeiner Index	Produzierendes Gewerbe								Papier
		Nahrungsgüter	Getränke	Tabak	Textilien	Schuh-, sonstige Bekleidung, verarbeitendes Gewerbe	Holz und Kohle	Metall	—	
		36,2	1,6	11,8	18,2	1,0	1,7	1,0	—	
1964	151,0	121,6	129,2	143,6	150,9	131,5	151,0	109,9	140,8	
1965	163,2	123,4	142,3	141,6	162,4	122,9	155,4	98,3	163,1	
1966	187,1	133,6	196,4	165,0	177,3	114,6	159,2	92,4	196,5	
1967	192,0	136,6	214,3	142,3	173,1	115,3	156,6	81,2	205,3	
1968	205,9	150,4	212,8	141,1	180,0	117,6	162,0	73,6	217,9	
1969	229,2	154,1	201,3	134,7	200,5	141,6	172,1	72,9	252,4	
1970	254,2	160,7	229,0	142,4	228,2	141,1	201,9	74,9	279,7	
1971	279,0	169,7	256,7	157,1	260,7	140,6	219,0	73,5	275,4	
1972	315,3	175,2	301,8	138,0	300,0	136,6	237,4	75,9	296,7	
1973	367,6	187,2	356,7	147,1	339,7	—	—	—	326,0	
1974	360,2	170,2	381,2	157,8	348,7	—	—	—	363,6	
1975 - Januar	134,2	94,9	113,6	82,0	154,4	171,4	—	91,0	96,4	
- Februar	143,9	96,9	92,7	72,2	175,2	183,1	—	103,0	136,3	
- März	153,2	91,9	106,3	74,3	174,8	187,7	—	100,5	111,5	

Zeitraum	Produzierendes Gewerbe											
	Druckergewerbe, Verlagsgewerbe	Leinwand	Kautschuk und Kunststoffwaren	Chemische Erzeugnisse	Erdöl- und Kohleerzeugnisse	Nichtmetallhaltige mineralische Erzeugnisse	Grundmetalle der Metallherstellung	Metalle	Maschinenbau, eingerichtete Elektrotechnik, Fabrikate	Maschinenbau und andere elektrotechnische Erzeugnisse	Fahrzeuge	sonstige
	4,0	1,4	1,9	6,2	4,5	7,6	2,7	4,8	1,8	2,2	3,7	1,0
1964	113,1	113,0	253,3	196,5	119,8	148,1	278,6	180,6	85,8	184,7	192,0	107,9
1965	104,7	112,1	307,9	220,4	121,1	170,9	362,7	211,5	86,2	208,1	198,6	125,0
1966	127,8	125,1	401,2	267,9	175,0	188,4	518,2	227,3	84,6	202,3	204,0	130,1
1967	114,6	112,1	437,0	311,9	222,5	201,4	576,2	219,0	80,6	238,5	197,8	156,1
1968	113,0	106,2	489,8	355,6	261,1	205,6	719,4	245,3	75,3	221,1	201,6	166,9
1969	117,7	109,7	632,2	406,6	275,2	244,8	942,9	270,3	75,0	258,3	217,8	181,1
1970	113,2	114,6	765,0	449,2	305,2	269,6	1075,0	297,6	74,0	305,6	267,7	188,1
1971	116,6	123,5	869,8	502,8	325,0	286,9	1194,1	340,2	73,3	353,8	285,3	198,1
1972	119,5	110,6	1109,3	594,9	392,0	335,5	1440,5	374,8	71,4	444,3	305,0	210,1
1973	—	—	1338,4	707,6	679,1	373,5	1673,2	424,5	—	556,3	320,6	230,1
1974	—	—	1222,6	722,1	—	375,7	1606,2	395,7	—	492,8	322,7	230,1
1975 - Januar	105,2	89,7	138,3	149,8	—	118,4	156,3	115,9	143,6	135,1	152,4	126,1
- Februar	111,6	116,3	164,9	171,7	—	124,6	157,5	121,9	155,7	163,2	170,0	125,7
- März	118,6	117,3	159,0	174,4	—	138,6	164,0	123,6	205,8	183,8	213,6	140,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Amt Grubenberuf (1964).

NB: Die vom BZGJ erstellte monatliche Index der Industrieproduktion für 1975 stützt sich auf die Angaben für 1970 und enthält keine Angaben für die Gruppen Holz und Kohle sowie Leinwand und Kohleerzeugnisse. Veränderungen in den Zahlen für diese Gruppen sind jedoch im obigen allgemeinen Index der Industrieproduktion berücksichtigt.

Tabelle 3 — *Volumenindizes des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen*

	Land	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973
	EUR 9	77	80	82	86	90	95	100	103	108	113
	EUR 6	74	78	81	88	83	95	100	104	108	114
1	BR Deutschland	76	80	82	82	88	94	100	103	107	112
2	Frankreich	73	77	80	84	88	94	100	105	111	118
3	Italien	73	75	79	85	90	95	100	102	105	112
4	Niederlande	72	76	78	82	88	94	100	104	109	113
5	Belgien	76	79	82	85	88	94	100	104	109	115
6	Luxemburg	82	84	85	85	89	96	100	101	105	113
7	Vereinigtes Königreich	88	90	92	94	97	98	100	102	105	111
8	Irland	-	-	-	-	-	-	100	104	108	115
9	Dänemark	77	81	83	86	90	97	100	104	109	113
10	Griechenland	64	69	74	78	84	92	100	107	118	129
11	Türkei	71	73	81	86	91	96	100	109	117	122
12	Norwegen	76	80	84	89	92	97	100	106	110	114
13	Schweden	80	83	85	87	91	96	100	101	103	107
14	Schweiz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Österreich	76	78	82	84	88	93	100	106	113	120
16	Portugal	69	74	77	83	91	93	100	106	115	124
17	Finnland	74	78	80	82	84	92	100	102	110	116
18	Spanien	68	73	79	83	88	94	100	104	114	123
19	UdSSR	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20	Vereinigte Staaten	79	84	90	92	97	99	100	103	109	116
21	Kanada	74	79	85	88	93	97	100	106	112	119
22	Japan	54	57	62	71	81	91	100	107	116	129

Quelle: SAEG.

Tabelle 4 — *Erwerbstätige Wohnbevölkerung*

in Mio. Personen

	1961			1971		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
<i>Erwerbstätige Wohnbevölkerung, insgesamt</i>	5,64	2,44	1,19	3,28	2,37	0,91
Landwirtschaft	1,96	1,18	0,78	1,33	0,85	0,48
Industrie	0,53	0,37	0,16	0,59	0,44	0,15
Baugewerbe	0,17	0,16	—	0,25	0,25	—
Dienstleistungen	0,86	0,66	0,20	1,05	0,79	0,26
Handel, Hotelgewerbe und Banken	0,27	0,23	0,04	0,43	0,33	0,10
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0,15	0,15	—	0,21	0,20	0,01
Sonstige Dienstleistungen	0,44	0,29	0,15	0,41	0,26	0,15
Ohne Angabe	0,12	0,07	0,06	0,06	0,04	0,02
Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren	5,50	2,60	2,84	5,61	2,74	2,88
Unterschied zwischen Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren und erwerbstätiger Wohnbevölkerung	1,86	0,22	1,65	2,33	0,37	1,97

Quelle: *Personales Statistisches Amt — Statistisches Jahrbuch Grenzstand.*Tabelle 5 — *Entstehung des BIP (in % zu Faktorkosten in jeweiligen Preisen von 1958)*

Wirtschaftsbereich	1961	1970	1971	1972	1973 ⁽¹⁾	1974 ⁽²⁾
Landwirtschaft ⁽¹⁾	18,3	18,3	17,4	16,2	14,7	16,9
Industrie ⁽²⁾	23,4	34,0	35,0	36,5	37,8	35,6
Dienstleistungen und Sonstiges	48,3	47,7	47,6	47,3	47,5	47,5
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

⁽¹⁾ Einschließlich Ackerbau und Viehzucht, Forstwirtschaft, Fischerei⁽²⁾ Einschließlich verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Elektrizität, Gas- und Wasserversorgung, Baugewerbe⁽³⁾ Vorläufige Angaben

Quelle: Bank of Greece, Monatsliches Statistisches Bulletin

Tabelle 6a — Bevölkerungskonzentration — Lorenzsche Kurve — 1972

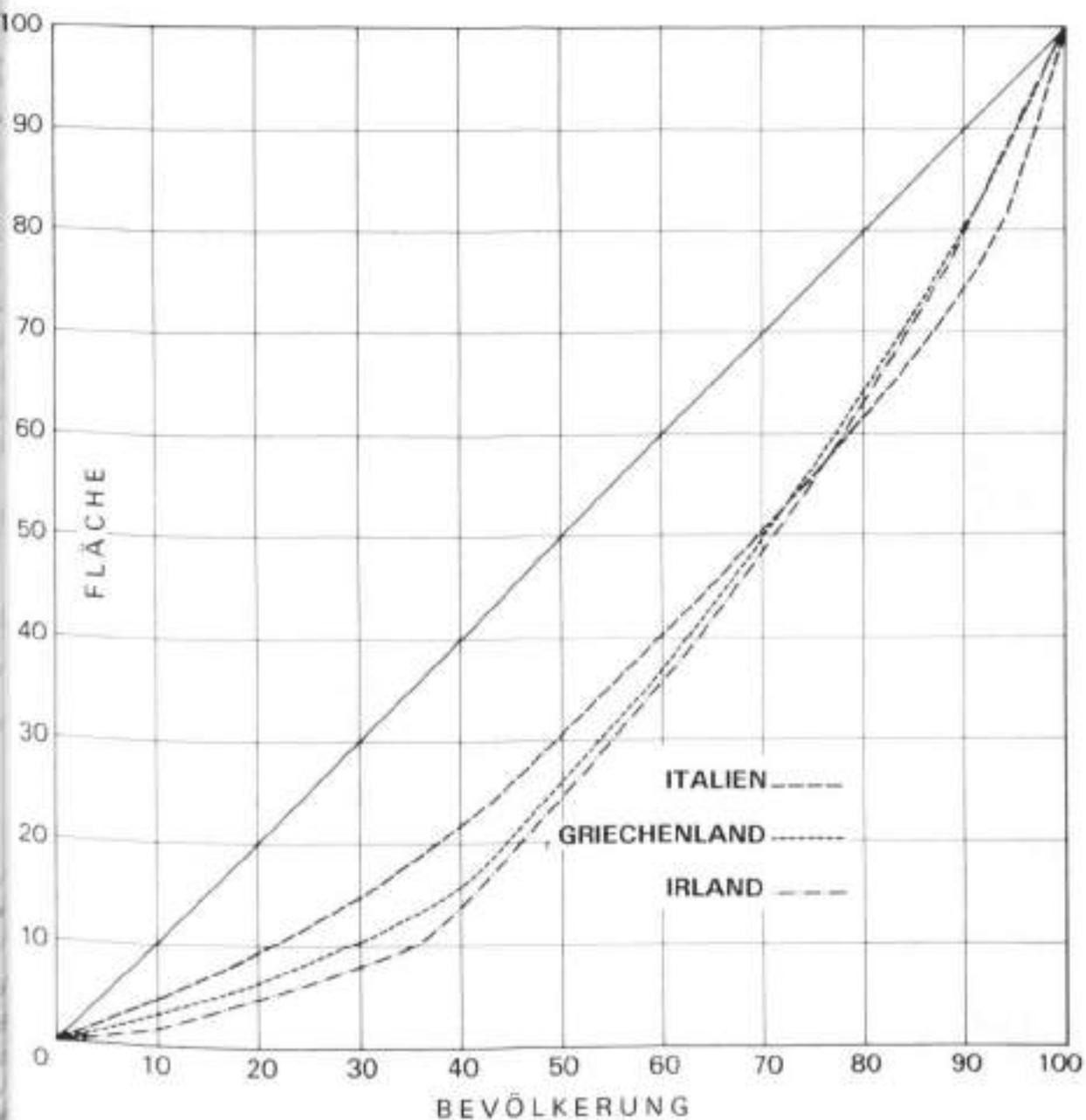


Tabelle 6b — Einkommenskonzentration (BSP) — Lorenzsche Kurve — 1972

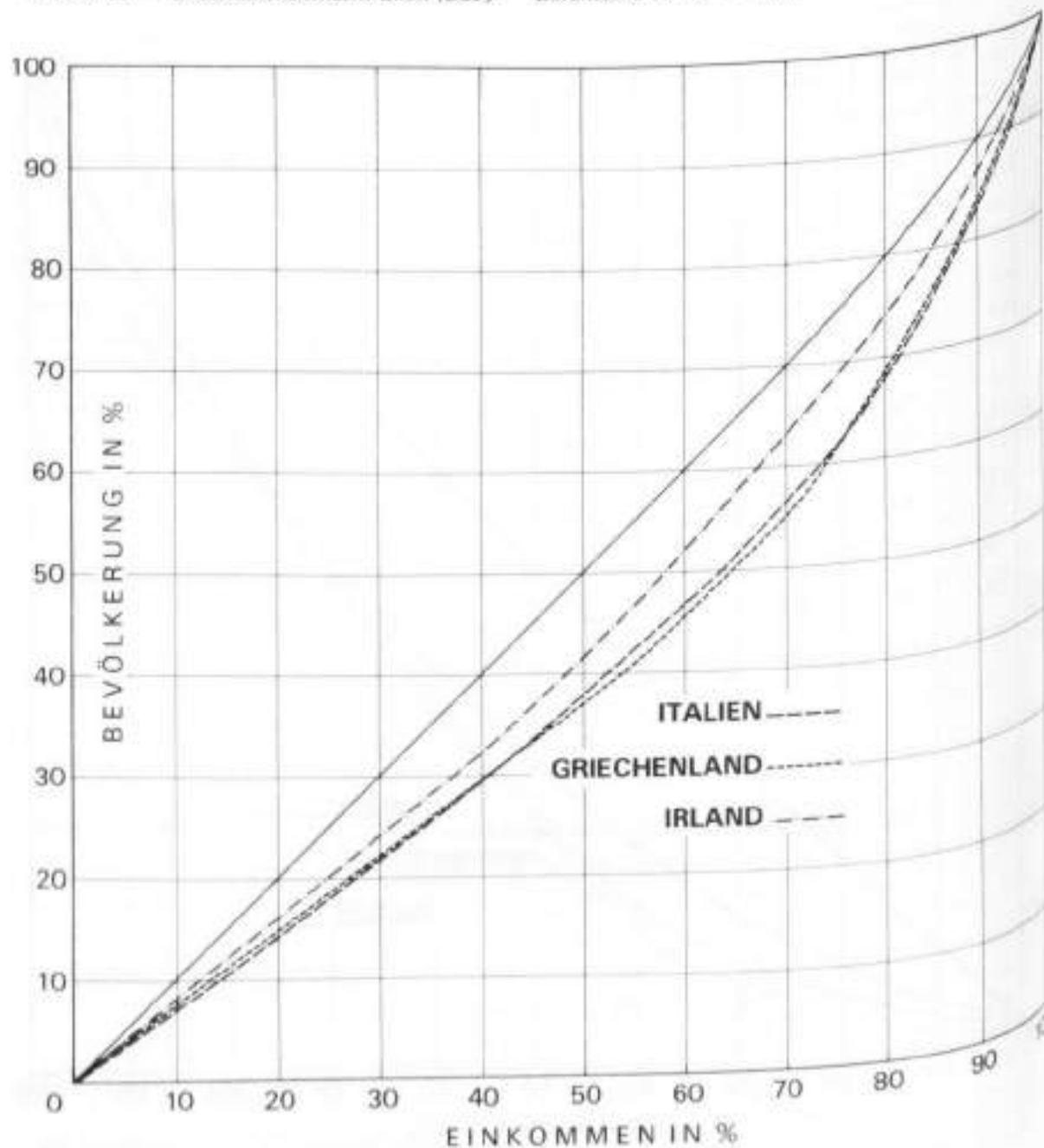


Tabelle 7 — Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte nach Regionen — Volkszählung 1961 und 1971

	Fläche	Bevölkerung (in Tausend)		Einwohner km ²		Pro-Kopf-BIP ⁽¹⁾ 1972 EUR
		1961	1971	1961	1971	
Attika und ägäische Inseln (Davon: Athen)	20 040	2 816	3 497 (2 504)	140,5	174,5	1 372
Zentral- und Westmazedonien	24 630	1 343	1 440	54,5	58,5	1 041
Peloponnes und westliches Festland	36 761	1 464	1 324	39,8	36,0	672
Kreta	8 336	484	457	58,1	54,8	654
Thessalien (Davon: Saloniki)	13 929	933	879 (577)	67,0	63,1	718
Epirus	10 169	484	428	47,6	42,1	580
Ostmazedonien und Thrazien	18 125	867	745	47,8	41,1	649
Insgesamt	131 990	8 391	8 730	63,5	66,5	1 011

(1) Anmerk.: der Pro-Kopf-BIP 1972 (Dollar 1970) wurde mit dem Koeffizienten 1,8571 in EUR 1972 umgerechnet (SABG, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, 1/1974, S. 20).

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Bank von Griechenland, Zentrum für Programmierung und Wirtschaftsstudien.

Tabelle 8 — Unsichtbare Einnahmen

(in 100. US-\$)

	1961	1974	Wachstums- kurs 1961 bis 1974	Aufteilung	
				1961	1974
Transportleistungen	102,0	874,4	18,0	31,8	37,0
Überweisungen von Emigranten	98,3	645,3	15,6	30,7	27,3
Reiseverkehr	62,4	436,0	16,1	19,5	18,5
Sonstige Leistungen	56,9	407,2	16,3	17,8	17,2
Insgesamt	319,6	2 362,9	16,6	100,0	100,0

Quelle: Bank von Griechenland, Monatliches Statistisches Bulletin, März 1961, April 1973.

Tabelle 9 — Zahlungsbilanz

in Mio. €

Gegenstand	1969	1970	1971	1972	1973	1974
Einzufahren (einschl. Lieferantenkredite)	1 414,0	1 696,4	1 927,1	2 407,0	4 030,8	4 635,2
Privat	1 245,2	1 499,9	1 690,8	2 019,4	3 189,0	3 464,3
Staat	168,8	196,5	236,3	387,6	841,8	1 170,7
(Zahlungen)	(1 363,0)	(1 613,5)	(1 840,3)	(2 208,8)	(3 869,4)	14 509,8
Ausfahren	530,3	612,2	624,8	835,4	1 230,5	1 774,1
Warenbilanz	- 883,7	- 1 084,1	- 1 302,3	- 1 571,6	- 2 800,3	- 2 861,1
<i>umsichtbare Einnahmen</i>	788,3	949,2	1 292,3	1 605,9	2 195,4	2 363,0
Reiseverkehr (Fremdenverkehr)	(189,2)	(193,6)	(305,3)	(392,7)	(514,9)	1 436,0
Transportleistungen (Schifffahrt) ⁽¹⁾	(244,0)	(276,9)	(369,2)	(435,6)	(600,1)	(874,4)
Überweisungen von Emigranten ⁽¹⁾	(277,3)	(344,6)	(469,6)	(575,3)	(735,4)	(645,3)
Zinsen - Dividenden - Gewinne	(9,8)	(11,5)	(9,1)	(26,4)	(52,4)	(85,7)
Nato-Infrastruktur	(13,0)	(15,0)	(8,7)	(4,9)	(30,2)	(51,6)
Sonstige	(94,7)	(107,6)	(130,4)	(171,0)	(262,4)	(270,0)
<i>umsichtbare Zahlungen</i>	240,7	266,9	317,3	402,1	570,3	720,4
Reiseverkehr (Fremdenverkehr usw.)	(47,9)	(55,3)	(73,7)	(95,8)	(113,3)	(130,1)
Staat	(67,0)	(45,3)	(34,7)	(47,2)	(60,8)	(88,1)
Zinsen - Dividenden - Gewinne	(39,1)	(55,9)	(72,4)	(82,7)	(104,3)	(180,8)
Transportleistungen	(30,2)	(42,0)	(62,8)	(77,7)	(142,0)	(154,1)
Sonstige	(56,5)	(68,4)	(73,7)	(98,7)	(149,9)	(167,3)
Bilanz der umsichtbaren Transaktionen	547,6	682,3	975,0	1 203,8	1 625,1	1 642,6
Bilanz der laufenden Posten	- 336,1	- 401,9	- 327,3	- 367,8	- 1 175,2	- 1 218,5
Kapitalbilanz (weitere)	316,2	375,1	479,3	841,2	1 035,0	1 046,6
Privates Risikokapital	82,5	156,4	99,1	90,2	145,1	187,2
Anderes Privatkapital ⁽¹⁾	80,1	95,6	138,2	190,2	270,6	245,3
Kapital von Banken und anderen Kreditinstituten ⁽²⁾	40,4	64,5	135,8	204,0	211,6	177,3
Zentralbank	53,7	12,8	81,1	174,9	79,7	305,4
Staatsanleihen	50,6	30,4	17,9	17,8	94,0	114,0
Anleihen öffentlicher Körperschaften und öffentlicher Unternehmen	33,1	13,7	28,3	122,5	244,3	67,2
Tilgung	- 78,2	- 83,0	- 109,1	- 157,3	- 172,2	- 176,2
Ausländische Lieferantenkredite	51,0	82,9	86,8	198,2	161,4	125,4
Hilfe - Reparation - Ersatzzahlungen	3,0	1,8	1,2	0,7	0,5	1,0
<i>Leihe und Ausleihungen</i>	20,9	9,6	- 4,1	- 13,2	143,5	87,3
Nachwährungs-gold ⁽³⁾	—	—	—	23,6	—	—
<i>Sonderziehungsrechte (Verwendung)</i>	—	16,8	10,3	- 7,1	- 1,5	—
<i>Veränderung des öffentlichen und privaten Verrechnungskontos</i>	5,9	6,5	- 34,5	- 24,4	- 10,6	78,0
<i>Veränderung der amtlichen Reserve</i>	- 4,9	- 6,9	192,7	501,1	12,4	- 112,6
Devisen	5,0	- 3,1	211,0	463,5	- 6,8	- 77,8
Gold	- 9,9	- 13,3	- 18,3	34,6	15,1	6,8
IWF-Goldquote	—	9,5	—	3,0	4,1	- 41,6
Amliche Reserven (Ende des Zeitraums) ⁽³⁾	(317,0)	(310,1)	(502,8)	(1 003,9)	(1 016,3)	(903,3)
Ausländische Lieferantenkredite						
Veränderung	51,0	82,9	86,8	198,2	161,4	125,4
Kurzfristig	25,5	31,4	51,2	66,7	77,9	87,3
Langfristig	25,5	51,5	35,6	131,5	83,5	38,1
Bilanz am Ende des Zeitraums	(402,1)	(485,0)	(571,8)	770,0	(931,4)	(1 076,8)

(1) Durchschnittsbeträge der Devisenguthaben griechischer Arbeitnehmer und Betriebe sowie Guthaben aufgrund der Währungsgebührenvereinnahmung, sind im 1974-Quartal unter „umsichtbare Einnahmen“ und „anderes Privatkapital“ und als AMIAL unter „Kapital von Banken und sonstigen Kreditinstituten“ erfasst.

(2) Transfer von Gold-Sicherheiten zur Reserve der Bank von Liechtenstein.

(3) Einschließlich Griechischer Goldreserven bei IWF.

Quelle: Bank von Liechtenstein, Bericht für das Jahr 1975.

Tabelle 10 — Gesamtenergiebilanz nach Erzeugnissen

in 1000 t äq

	1961	1970	1973	
1. Primärenergieerzeugung				
Energieträger				
Braunkohle	819	2045	3043	
Wasserkraft	285	1070	898	
Insgesamt	1104	3115	3941	
2. Energieeinfuhren				
Energieerzeugnisse				
Steinkohle	215	132	614	
Rohöl	2613	7171	19615	
Nichtgasförmige Mineralölprodukte	1554	2548	4622	
Koks	22	309	45	
Strom	4	17	32	
Insgesamt	4468	10177	24928	
3. Verfügbare Primärenergieträger und Äquivalente (1.+2.)	5512	13292	28869	
4. Bestandsveränderungen	25	-297	-2605	
5. Ausfuhren	11	230	7047	
6. Bruttoverbrauch	3527	12765	19216	einschließlich Banker
7. Bruttoinlandsverbrauch	4485	11967	17706	ausgeschlossen Banker
8. Verlore	3787	10258	23817	
9. Sekundärenergieerzeugung	3573	9929	22846	
10. Verbrauch des Energiesektors und Verluste	425	840	1663	
11. Energetischer Endverbrauch	3850	10798	15073	

Quelle: Public Power Corporation

Tabelle 11 — Hauptlieferanten Griechenlands 1974 in %

EWG	43,3		Zypern	0,1	0,1
Vereinigte Staaten	9,2		Türkei	0,6	
EUFTA	6,6		Marokko	0,2	
Japan	5,5		Algerien	0,2	
Osteuropa	4,6		Tunesien	1,3	
Saudi-Arabien	3,9		ARA	0,2	
Australien und Ozeanien	2,5		Syrien	4,4	
NKP	2,3	77,9	Libanon	1,7	
Spanien	0,9		Jordanien	—	8,6
Jugoslawien	0,9				
Israel	0,6	2,4	Andere Länder		11,0
					100

Quelle: Nationales Statistisches Amt Griechenland — 1974

Tabelle 12 — Erzeugung, verfügbare Mengen und Selbstversorgungsgrad der EWG 10 für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

A — Pflanzliche Erzeugnisse

Erzeugnis		Absolute Mengen			Selbstversorgungsgrad in %			1972/73 über 1971/72 + 1970/71
		Grossbritannien		D.B.R.	Grossbritannien		D.B.R.	
		1966/67	1971/72	1972/73	1966/67	1971/72	1972/73	
Gehörsel insgesamt	Erzeugung verfügbare Mengen	1 000 TM 1 076	1 000 TM —	1 000 TM 102 177				90,9
Weizen insgesamt	Erzeugung verfügbare Mengen	2 084	—	113 050	109,7	—	90,4	99,7
Futtergetreide insgesamt	Erzeugung verfügbare Mengen	—	1 853	40 582	—	103,6	99,0	85,7
insome	Erzeugung verfügbare Mengen	1 144	—	61 595	89,7	—	85,2	90,4
Roggen	Erzeugung verfügbare Mengen	1 276	—	72 313	—	—	—	103,0
Gerste	Erzeugung verfügbare Mengen	16	—	3 671	94,3	—	99,4	80,0
Mais	Erzeugung verfügbare Mengen	17	—	3 693	—	—	—	57,1
Hafer + andere Futtergetreide	Erzeugung verfügbare Mengen	—	832	32 767	—	99,5	103,7	92,4
Reis	Erzeugung verfügbare Mengen	—	836	31 594	—	—	—	87,7
Zucker	Erzeugung verfügbare Mengen	—	578	14 646	—	—	—	94,0
Kartoffeln	Erzeugung verfügbare Mengen	178	—	25 637	—	—	—	100,0
Frisches Gemüse	Erzeugung verfügbare Mengen	177	—	10 511	100,6	92,3	—	94,1
insome	Erzeugung verfügbare Mengen	—	49	771	—	—	—	97,8
Tomaten (1)	Erzeugung verfügbare Mengen	—	54	640	—	90,7	—	91,6
Frisches Obst (ohne Zitrusfrüchte)	Erzeugung verfügbare Mengen	—	135	9 395	—	71,1	—	82,8
Zitrusfrüchte	Erzeugung verfügbare Mengen	—	190	9 952	—	—	—	78,4
Olivenöl	Erzeugung verfügbare Mengen	—	694	40 145	—	—	—	41,3
Wein	Erzeugung verfügbare Mengen	1 418	—	39 871	—	—	—	105,1
	Erzeugung verfügbare Mengen	1 375	—	26 289	163,1	—	—	79,7
	Erzeugung verfügbare Mengen	—	1 078	5 686	—	148,5	—	99,0
	Erzeugung verfügbare Mengen	—	726	6 868	—	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	1 247	—	14 004	108,0	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	1 355	—	17 866	—	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	413	—	2 429	—	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	217	—	5 878	190,3	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	—	208	547	—	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	—	198	691	—	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	—	457	143 521	—	—	—	—
	Erzeugung verfügbare Mengen	—	341	145 006	—	134,0	—	—

Tabelle 12 (Fortsetzung)

B — Tierische Erzeugnisse

Erzeugnis		Absolute Mengen			Selbstversorgungsgrad in %			
		Griechenland		EUR 9	Griechenland		EUR 9	EUR 10
		Ø „1966“	Ø „1972“	Ø „1972“	Ø „1966“	Ø „1972“	Ø „1972“	Ø „1972“ oder Ø „1966“ + Ø „1972“
		1 000 TM	1 000 TM	1 000 TM				
Rindfleisch insgesamt	Erzeugung	—	90	5 486	—	67,2	83,1	80,7
	verfügbare Mengen	—	134	6 299	—			
Schweinefleisch	Erzeugung	—	76	8 143	—	101,3	101,0	101,0
	verfügbare Mengen	—	75	8 061	—			
Schaf- und Ziegenfleisch	Erzeugung	—	100	465	—	67,1	56,3	58,0
	verfügbare Mengen	—	149	826	—			
Geflügelfleisch	Erzeugung	—	92	3 017	—	96,8	102,7	102,5
	verfügbare Mengen	—	95	2 938	—			
Anderes Fleisch (Wild, Kaninchen usw.)	Erzeugung	3	—	475	100,0	—	87,3	87,4
	verfügbare Mengen	3	—	544	—			
Eier	Erzeugung	—	105	3 743	—	100,0	99,4	99,4
	verfügbare Mengen	—	105	3 767	—			
Vollmilch (1)	Erzeugung	—	1 403	97 404	—	95,5	100,1	100,1
	verfügbare Mengen	—	1 469	97 272	—			
Magermilch (1)	Erzeugung	151	—	37 406	100,0	—	100,4	100,4
	verfügbare Mengen	151	—	37 242	—			
Emmentaler Käse	Erzeugung	—	—	1 356	—	—	139,1	130,1
	verfügbare Mengen	—	67	975	—			
Milchpulver	Erzeugung	—	—	364	—	—	153,3	153,6
	verfügbare Mengen	—	7	230	—			
Käse	Erzeugung	—	122	2 631	—	98,4	100,2	100,2
	verfügbare Mengen	—	124	2 625	—			
Butter	Erzeugung	—	7	1 370	—	87,5	99,6	99,6
	verfügbare Mengen	—	8	1 375	—			
Frischer Fisch (2)	Erzeugung	127	—	4 127	96,2	—	94,9	94,0
	verfügbare Mengen	152	—	4 350	—			

(1) Mittelwert der Wirtschaftsjahre 1971/72 und 1972/73 für EUR 9.

(2) Nur Wirtschaftsjahr 1973/74 für EUR 9.

Bemerkungen:

— 1966 = Ø 1965, 1966, 1967.

— 1972/73 = Ø 1971/72, 1972/73, 1973/74.

— 1972 = Ø 1971, 1972, 1973.

Quellen: — SAEZ Agrarstatistik und Kopien handschriftlicher Blätter.

— OECD Statistik über den Nahrungsmittelverbrauch 1971.

— für Griechenland „1972/73“ und „1972“ Dokumente des Ministeriums für Landwirtschaft, Abt. Planung und Regionalentwicklung.

Tabelle 13 — Einfuhren der EWG 9 aus Griechenland 1972
Aufstellung der Waren nach ihrer Bedeutung (30)

Nr.	Land-Nr.	Waren	Grund- anzahlung	Wert (1000 RE)	% Anhang II	Übersch. Kapitel
1.	24.01 II	Tabak	727/68	43 088	22,0	—
2.	08.04 B I	Weintrauben, getrocknet <15 kg	1 035/72	22 217	11,7	—
3.	08.07 II	Pflaumen	1 035/72	14 448	7,7	—
4.	20.02 C	Tomatenkonserven	865/68	14 040	7,4	—
5.	15.07 A II	Olivenöl	136/66	9 631	5,1	—
6.	20.06 B II B 6) a)	Birnenkonserven	865/68	6 290	3,3	ST
7.	08.04 B 2	Weintrauben, getrocknet >15 kg	1 035/72	6 270	3,3	ST
8.	22.05 C I b	Wein 13° + 2 Liter	816/70	5 956	3,1	—
9.	08.04 A I b	Frische Tafeltrauben 15.7. - 31.10.	1 035/72	5 514	2,9	—
10.	20.06 B II b 6) b)	Birnenkonserven	865/68	4 555	2,4	ST (1)
11.	08.07 A	Aprikosen	1 035/72	4 363	2,3	—
12.	20.02 F	Kapern/Oliven	865/68	4 363	2,3	—
13.	08.02 C	Zitronen	1 035/72	2 835	1,5	—
14.	23.04 B	Ölkuchen, andere	136/66	2 657	1,4	—
15.	07.01 P 1	Gurken 16.5. - 31.10.	1 035/72	2 511	1,3	ST
16.	01.01 A II	Pferde zum Schlachten	—	1 995	1,1	—
17.	20.07 B II a 2	Saft aus Pampelmusen + Grapefruits	865/68	1 981	1,1	ST
18.	20.07 B I a I bb)	Saft aus Weintrauben usw.	865/68	1 906	1,0	ST
19.	22.05 C V b	Wein 22° > 2 Liter	816/70	1 814	1,0	—
20.	08.02 A I b	Orangen	1 035/72	1 618	0,9	—
21.	17.03	Melassen, auch entfärbt	3 330/74	1 487	0,8	—
22.	20.07 B II a 1	Saft aus Orangen	865/68	1 473	0,8	ST
23.	20.06 B II b 7	Pflaumen- und Aprikosenkonserven	865/68	1 211	0,6	—
24.	10.01 A	Weichweizen	120/67	1 169	0,6	ST (1)
25.	03.01 B I g	Fische, frisch, andere usw.	2 142/70	1 183	0,6	—
26.	08.09	Anderer Früchte	1 035/72	1 156	0,6	—
27.	12.08. A	Johannesbrot	827/68	1 157	0,6	—
28.	20.07 B II b) 2) bb)	Saft aus Pampelmusen + Grapefruits	865/68	1 074	0,5	ST
29.	03.03 B III	Schnecken	2 142/70	973	0,5	—
30.	22.05 C III b) 2)	Wein 15/18° > 2 Liter	816/70	879	0,5	—
		Insgesamt		170 036	89,3	
		davon		25 550		
		Stammsil		144 486		
		Anderer				

(1) Ausgenommen Melonen, Erdbeeren und Himbeeren.

(2) Nur Kapern.

Tabelle 14 — *Ausfuhren der EWG 9 nach Griechenland 1973*
Aufstellung der Waren nach ihrer Bedeutung (20)

No.	Land-No.	Ware	Grund- vermittlung	Wert 1000 GE	% Anhang II (3)
1	04 02	Milch und Rahm	804/68	27.337	22,9
2	17 01	Rüben- und Rohrzucker	1 009/67	20.499	17,2
3	23 07	Futterm., melassiert oder gezuckert	verschiedene	12.780	10,7
4	01 02	Rinder	827/68 und 805/68	11.042	9,3
5	02 02 A	Geflügel, unzerlegt	123/67	4.967	4,2
6	15 07 D	Sojabl., roh, zu industriellen Zwecken	136/66	4.349	3,6
7	07 01 A	Kartoffeln	—	4.073	3,4
8	22 09	Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von <80%	—	3.993	3,4
9	04 04	Käse und Quark	804/68	3.945	3,3
10	16 02	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht im Konserven	verschiedene	3.209	2,7
11	02 01	Rindfleisch	827/68 und 805/68	2.117	1,8
12	23 04	Ölkuchen, Olivenölkuchen und andere Rückstände	136/66 und 134/66	1.819	1,5
13	03 02	Fische, getrocknet, gesalzen usw.	2342/70	1.665	1,4
14	23 01	Mehl von Fleisch, von Fischen usw.	827/68 und 2142/70	1.247	1,0
15	04 03	Butter	804/68	1.135	1,0
16	10 06	Reis	359/67	848	0,7
17	08 05	Schalenfrüchte	1 035/72	847	0,7
18	11 07	Malz	120/67	754	0,6
19	12 03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat	2 358/71	754	0,6
20	15 12 A	Tierische und pflanzliche Öle und Fette	136/66	717	0,6
			Insgesamt	108 097	90,7%

(3) Anhang II — 119 136 000 GE.

Tabelle 15 — *Handel der EWG 1974*

(in Mill. Euro)

	Welt	Extr-EWG	Mittel- meerraum	Griechenland	Griechenland/ Welt %	Griechenland/ Extr-EWG %	Griechenland/ Mittelmeerraum (2)
Gesamteinfluhren der Neun	235.355	125.079	15.678	952	0,4	0,8	6,1
davon:							
Industrieerzeugnisse	201.948	105.978	12.976	701	0,3	0,7	5,4
Erzeugnisse Anhang II	33.407	19.101	2.702	251	0,7	1,3	9,3
Gesamtausfuhren der Neun	220.621	109.033	20.731	1.827	0,8	1,7	8,8
davon:							
Industrieerzeugnisse	199.490	102.472	19.148	1.707	0,9	1,7	8,9
Erzeugnisse Anhang II	21.131	6.561	1.583	120	0,6	1,8	7,7

(1) Mexiko, Argentinien, Tunesien, Ägypten, Libanon, Syrien, Jordanien, Israel, Libanon, Türkei, Griechenland, Zypern, Malta, Spanien (+ Kanarische Inseln und Spanish-Southern-Africa), Portugal, Jugoslawien, Albanien.

Tabelle 16 — Entwicklung des Handels Griechischlands

in Mio. US\$

Jahr	Erwachsung des Handels- Staus	Einfuhr			Ausfuhr					
		Wert	Index (1954=100)	ELR %	Index (1954=100)	ELR %	Index (1954=100)	Wert	Index (1954=100)	ELR %
1958	- 323	565	100	301	100	53	232	100	116	50
1959	- 360	564	100	288	96	51	204	88	100	42
1960	- 497	700	124	313	104	43	203	88	87	43
1961	- 492	714	126	354	118	49	223	96	87	39
1962	- 423	701	124	396	132	56	248	107	114	46
1963	- 314	804	142	414	138	51	290	125	120	41
1964	- 376	885	157	479	159	54	309	133	140	45
1965	- 806	1154	201	585	194	52	328	141	149	43
1966	- 817	1223	216	638	212	52	406	175	170	42
1967	- 692	1187	210	652	217	55	495	213	226	46
1968	- 922	1390	246	753	259	54	468	202	243	52
1969	- 1040	1594	282	826	274	52	554	239	277	50
1970	- 1314	1958	347	976	324	50	644	278	335	52
1971	- 1425	2098	371	1067	354	51	603	286	350	53
1972	- 1479	2350	416	1287	428	55	871	375	457	52
1973	- 2019	3473	632	1739	578	50	1454	627	799	53
1974	- 2348	4386	776	1897	630	43	2038	878	1025	50

Quelle: SAEG, Statistischemat.

Tabelle 17 — *Handel der EWG nach Warenklassen — Griechenland*

in Mill. Euro

SITC	Einführen						Ausföhren					
	1973		1974		1974/73		1973		1974		1974/73	
	5	%	5	%	5	%	5	%	5	%	5	%
Welt	172 029	100	234 411	100	136	100	168 009	100	220 009	100	131	100
— Intra-EWG	88 874	52	110 167	47	124	90	88 625	53	111 536	51	126	100
— Extra-EWG	83 155	48	124 243	53	149	107	79 384	47	108 473	49	137	100
Griechenland	754	100	952	100	126	100	1 606	100	1 827	100	114	100
— Nahrungs- und Gernuttmittel	225	29,7	243	25,5	109	86,3	122	7,6	125	6,8	102	90,9
— Brennstoffe	76	10,1	105	11,0	138	109,3	50	3,1	54	3,0	108	100,0
— Rohstoffe	82	10,9	102	10,7	124	151,2	71	4,4	74	4,0	103	100,0
— Chemische Erzeugnisse	32	4,2	34	3,6	107	107,0	20,2	12,6	26,0	14,2	129	100,0
— Maschinen und Fahrzeuge	19	2,5	25	2,6	132	132,0	688	42,8	785	43,0	114	100,0
— Andere bearbeitete Waren	317	42,0	436	45,8	138	138,0	449	27,9	507	27,7	115	100,0
— Verschiedenes	5	0,7	7	0,7	138	138,0	26	1,6	22	1,2	100	100,0

Quelle: Bureau SAEQ 8/75

Tabellc 18 — Prozentuale Veränderungen der Verbraucherpreisindizes in den OECD-Ländern (1970-1975)

Durchschnittliche jährliche Veränderung 1963/73 = 5,1

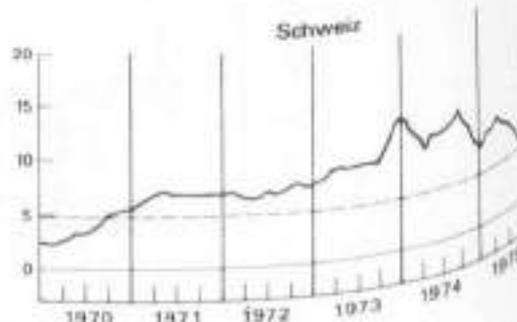
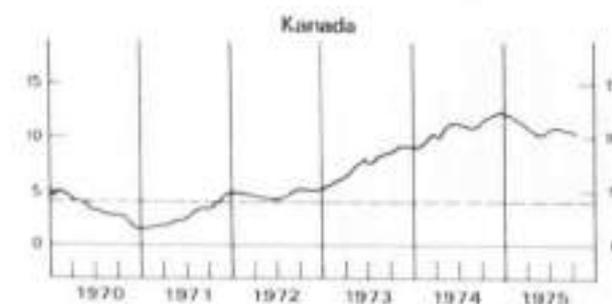
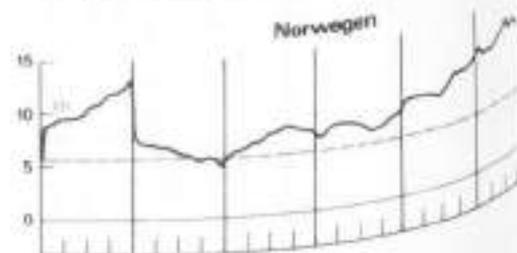
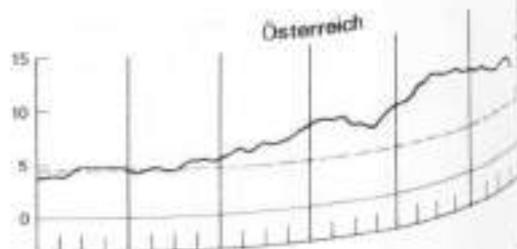
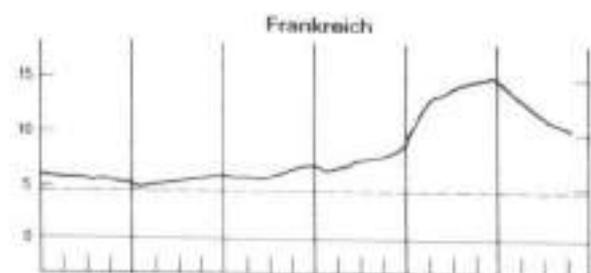
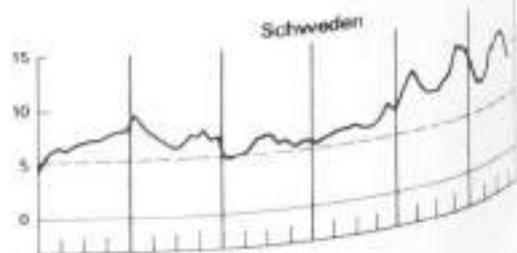
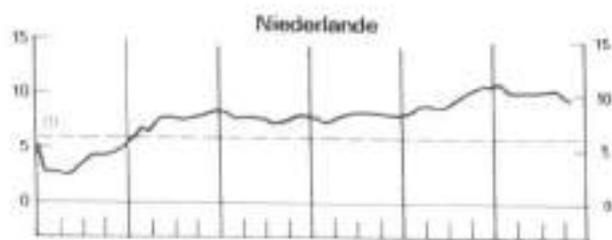
(Effektive Veränderung innerhalb 12 Monate = 5,1)

Auf Unterschied zwischen effektiver monatlicher Veränderung und durchschnittlicher jährlicher Veränderung wird Verbesserung bzw. Verschlechterung der Lage im Vergleich zum Zeitraum 1963/73 angedeutet.

PROZENTUALE VERÄNDERUNGEN

innerhalb 12 Monaten

Sämtliche Güter und Dienstleistungen



1. Erhöhung der indirekten Steuern.

Tabelle 18 (Fortsetzung)

Verbraucherpreisindex:

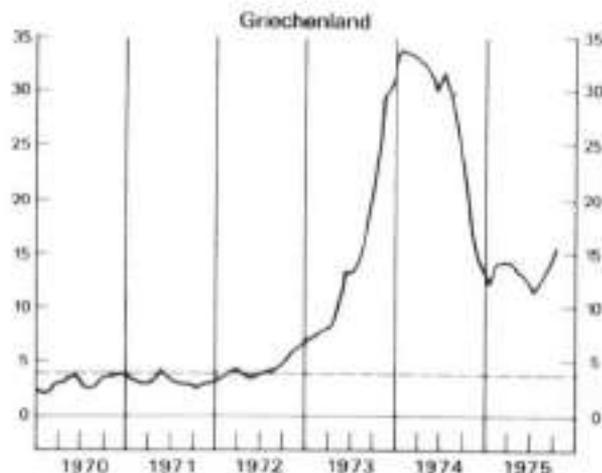
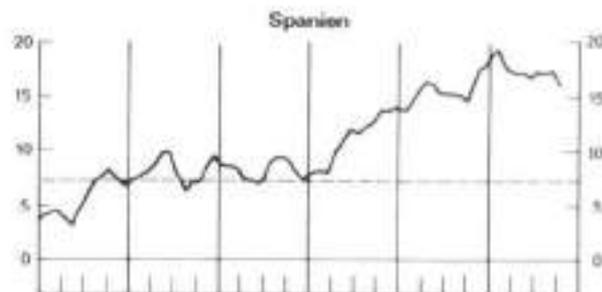
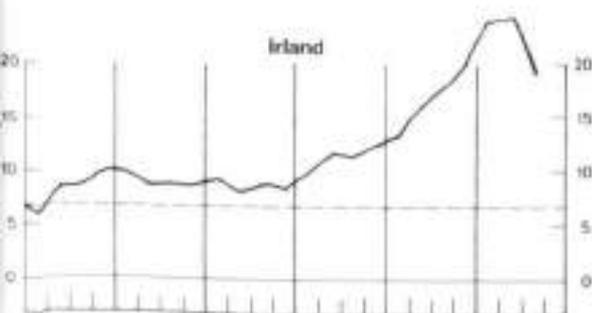
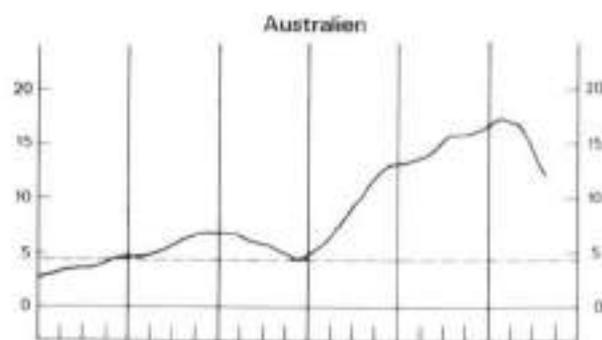
— Durchschnittliche jährliche Veränderung 1963/73 in %

— Effektive Veränderung innerhalb 12 Monaten in %

Auf Unterschied zwischen effektiver monatlicher Veränderung und durchschnittlicher jährlicher Veränderung wird Verbesserung bzw. Verschlechterung der Lage im Vergleich zum Zeitraum 1963/73 ersichtlich.

PROZENTUALE VERÄNDERUNGEN

innerhalb 12 Monaten
Sämtliche Güter und Dienstleistungen



Erhöhung der indirekten Steuern

Quelle: OECD, wichtigste Wirtschaftsangaben 1975

Tabelle 18 (Fortsetzung)

Verbraucherpreisindex

PROZENTUALE VERÄNDERUNGEN

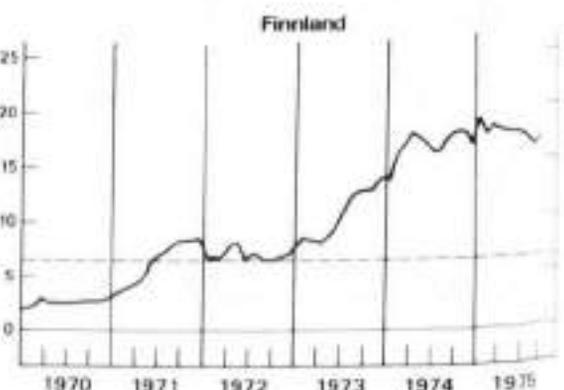
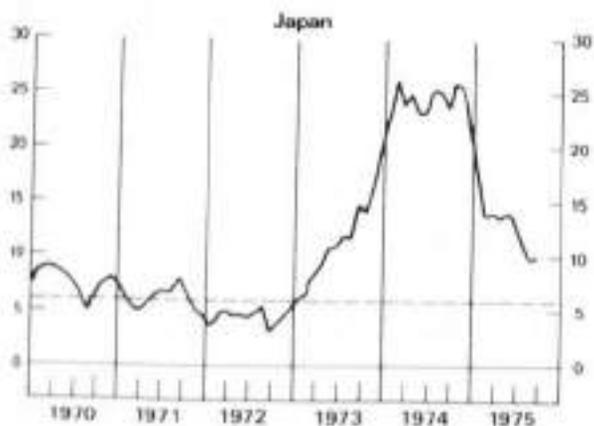
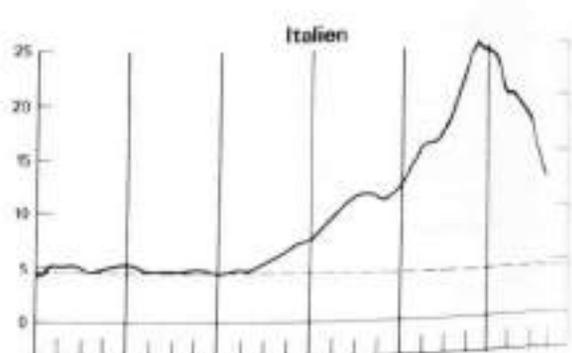
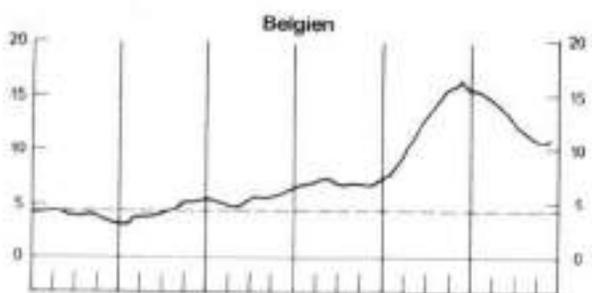
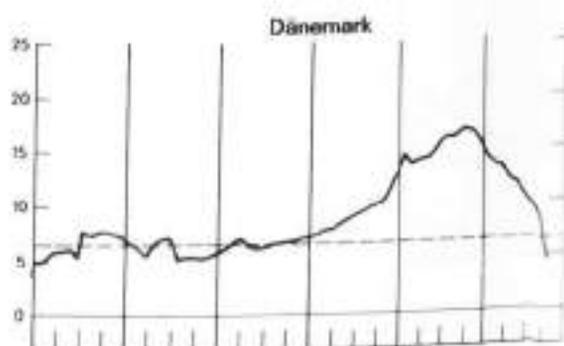
innerhalb 12 Monaten

Sämtliche Güter und Dienstleistungen

Durchschnittliche jährliche Veränderung 1963/73 in %

Effektive Veränderung innerhalb 12 Monaten in %

Auf Unterschied zwischen effektiver monatlicher Veränderung und durchschnittlicher jährlicher Veränderung wird Verbesserung bzw. Verschlechterung der Lage im Vergleich zum Zeitraum 1963/73 erschlossen.



1. Erhöhung der indirekten Steuern.

Tabelle 19 — Agrarstrukturen der Gemeinschaft und Griechenlands

	EUR-9	Griechenland	%
Landwirtschaftliche Nutzfläche (km ²)	936 900	91 000	9,7
Erwerbsbevölkerung in der Landwirtschaft	9 722 000	1 176 000	12,1
Erwerbsbevölkerung in der Landwirtschaft in % der gesamten Erwerbsbevölkerung	9,6	35,7	—
Beitrag der Landwirtschaft zum BIP 1972	5,0 (Schätzwert)	16,1	—
Durchschnittliche Betriebsfläche	17,4 ha	8,5 ha	—

Zahlen für 1971 (wenn nicht anders angegeben).

Quelle: Statistik der Europäischen Gemeinschaften und Statistisches Jahrbuch Griechenland.

Tabelle 20 — Vorausschätzung der sich aus dem griechischen Beitritt ergebenden Ausgaben des EAGFL (Abteilung Garantie)

(Millionen BE — jeweilige Prozent und Wechselkurse)

	EUR-9 (1976)	Griechenland	Insgesamt
EAGFL insgesamt (Garantie)	5 100	220	5 380
davon:			
Olivenöl		74	414
Tabak	340	90	293
Obst und Gemüse	203	20	133
Hartweizen	113	12	191
Sonstige	179	24	4 349

Tabelle 21 — Voraussichtliche haushaltspolitische Folgen: Ausgaben

	Millionen RE
Agrarpolitik	
— Garantie	
— Ausrichtung	220
Sozialpolitik	60
Regionalpolitik	40
Forschungspolitik	100
Verwaltungs- und Personalausgaben	5
	20
	445
Erstattung von 10% der eigenen Mittel (Erhebungskosten)	8
	453

Tabelle 22 — Voraussichtliche haushaltspolitische Folgen: Eigene Mittel

	Millionen RE
1. Ausgaben im Haushaltsplan 1976, die gemäß der Entscheidung vom 21. April 1970 getätigt werden müssen Ausgaben infolge des Beitritts	1.900 453
	1.447
2. Prozentsatz der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage (Neuzergemeinschaft) Prozentsatz der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage (Zehnergemeinschaft)	0,07% 0,52%
	70
3. Eigene Mittel aus	8
— Zöllen	15
— Abschöpfungen ⁽¹⁾	151
— 0,52% der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage	

(1) Der Beitritt Griechenlands hätte zur Folge, daß sich die Abschöpfungen auf die Einfuhren der Neuzergemeinschaft aus Griechenland jährlich um 15 Millionen RE verringern, die Inzidenz auf die Einfuhren Griechenlands aus Deutschland um 5 bis 10 Millionen RE im Jahr geschätzt.